

**Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Kanton Glarus & weitere Anpassungen im EG ZGB**  
**Synoptische Darstellung**

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<b>Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus</b>	<b>Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus</b>	
	Änderungen vom [ ]	
<b>Art. 1</b> Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Zivilprozessordnung und dem Gerichtsorganisationsgesetz.	<b>Art. 1</b> Zuständigkeit und Verfahren richten sich unter Vorbehalt von bundesrechtlichen Bestimmungen nach der Zivilprozessordnung und dem Gerichtsorganisationsgesetz.	Das Bundesrecht ist zu beachten, weshalb ein Vorbehalt zugunsten des Bundesrechts zu machen ist.
<b>Art. 9</b> Vormundschaftsbehörde im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist die kantonale Vormundschaftsbehörde (Vormundschaftsbehörde) gemäss den Artikeln 63 <sup>af</sup> dieses Gesetzes.	<b>Art. 9</b> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss den Artikeln 63 <sup>af</sup> dieses Gesetzes.	Der Ausdruck "Vormundschaftsbehörde" wird durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" (KESB) ersetzt.
<b>Art. 9 a</b> <sup>1</sup> Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig für Vorkehrungen bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern gemäss den Artikeln 44ff. dieses Gesetzes sowie für Vorkehrungen gemäss den Artikeln 66ff. dieses Gesetzes.  <sup>2</sup> Ferner obliegen der Vormundschaftsbehörde folgende Verrichtungen: ZGB 1. Art. 287 Abs. 1, Genehmigung von Unterhaltsverträgen; 1a. . . . . ** 1b. Art. 316, Absatz 1 und 1bis Pflegekinderaufsicht; 1c. Art. 333 Abs. 2 und 3, Vorkehrungen wegen geisteskranker oder geistesschwacher Hausgenossen;  1d. Art. 490, Aufnahme des Inventars bei Nacherbeninsetzung; 2. Art. 504, 505 und 512, Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen und von Erbverträgen;	<b>Art. 9a</b> <sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für alle Aufgaben zuständig, die durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch oder ein anderes Gesetz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übertragen werden.  <sup>2</sup> Sie ist auch in all jenen Fällen zuständige Behörde, in denen in den Bereichen Kindesrecht (7. und 8. Titel Art. 252 ff. ZGB) und Erwachsenenschutz (3. Abteilung Art. 360 ff. ZGB) eine kantonale Behörde als zuständig erklärt wird und keine abweichende Regelung im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht.  <sup>3</sup> Ferner obliegen der Kindesschutzbehörde folgende Verrichtungen: 1. Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes zum Zwecke einer späteren Adoption und Beaufsichtigung (Art. 316 Abs. 1 und 1bis). 2. Vorkehrungen wegen geistig behinderter oder an einer psychischen Störung leidender Hausgenossen (Art. 333 Abs. 3 ZGB).  <sup>4</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zu-	<u>Zu den Aufhebungen:</u> Abs. 2: Ziff. 1: Das Bundesrecht gibt vor, dass die KESB für die Genehmigung von Unterhaltsverträgen zuständig ist (Art. 287 Abs. 1 ZGB). Eine kantonale Wiederholung ist nicht nötig. Abs. 2 Ziff. 2: vgl. Art. 12 Abs. 2 BeurkG. Abs. 3: Die Einzelzuständigkeiten werden neu in nArt. 64b EG ZGB geregelt.  <u>Zu den Neuerungen:</u> Abs. 1/2: Art. 9a soll neu die Zuständigkeiten der KESB zusammenfassen.  Abs. 3 Ziffer 1: Die Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes zum Zwecke einer späteren Adoption wurde in altEG ZGB in Art. 53a geregelt, soll neu aber in den Zuständigkeitsartikel 9a verschoben werden. Abs. 3 Ziffer 2: früher in Art. 9a Abs. 2 Ziff. 1c EG ZGB geregelt.  Abs. 4: Da die KESB für die Entgegennahme des

<p>3. Art. 550–555, amtliches Begehren um Verschollenerklärung;</p> <p>4. Art. 551, Massregeln zu Sicherung des Erbganges;</p> <p>5. Art. 517, 556–559, Eröffnung letztwilliger Verfügungen;</p> <p>6. Art. 609 Abs. 1, Mitwirkung bei der Teilung;</p> <p>7. Art. 763, Aufnahme des Inventars bei Nutznießung.</p> <p><sup>3</sup> Die Vormundschaftsbehörde kann einzelne ihrer Aufgaben besonderen Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern übertragen.</p> <p><sup>4</sup> Die letztwilligen Verfügungen (Ziff. 2) können bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde offen oder verschlossen abgegeben werden. Der Empfang ist zu bescheinigen. Über Ein- und Ausgang der Urkunden führt die Einwohnerkontrolle ein besonderes Verzeichnis. Sie ist für die richtige Aufbewahrung verantwortlich. Bei Wegzug aus den Gemeinden sollen hinterlegte letztwillige Verfügungen den Berechtigten bei der Abmeldung mitgegeben werden.</p>	<p>ständig für den Entscheid über die Adoption (Art. 268c Abs. 3 ZGB).</p> <p><sup>5</sup> Soweit nichts anders vorgesehen ist, nimmt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 63a ff) die erbrechtlichen Aufgaben wahr, die das Bundesrecht der zuständigen Behörde zuweist. Ihr obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung (Art. 490 ZGB);</li> <li>2. Eröffnung letztwilliger Verfügungen und Erbverträgen (Art. 504, 505 und 512),</li> <li>3. amtliches Begehren um Verschollenerklärung (Art. 550-555);</li> <li>4. Massregeln zu Sicherung des Erbganges (Art. 551);</li> <li>5. Eröffnung letztwilliger Verfügungen (Art. 517, 556–559);</li> <li>6. Mitwirkung bei der Teilung (Art. 609 Abs. 1)</li> <li>7. Aufnahme des Inventars bei Nutznießung (Art. 763)</li> </ol> <p><sup>6</sup> Die letztwilligen Verfügungen und Erbverträge (Abs. 5 Ziff. 2) können bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde offen oder verschlossen abgegeben werden. Der Empfang ist zu bescheinigen. Über Ein- und Ausgang der Urkunden führt die Einwohnerkontrolle ein besonderes Verzeichnis. Sie ist für die richtige Aufbewahrung verantwortlich. Bei Wegzug aus den Gemeinden sollen hinterlegte letztwillige Verfügungen und Erbverträge den Berechtigten bei der Abmeldung mitgegeben werden. Bei Todesfällen sind sie der zuständigen Behörde zur</p>	<p>Adoptionsgesuches, der Zustimmungserklärung, des Widerrufs sowie für die Durchführung der Untersuchung zuständig ist (Art. 265a Abs. 2, 265b Abs. 2 und 268a nZGB), drängt es sich auf, dieser Fachbehörde neu auch den eigentlichen Adoptionsentscheid zu übertragen (Art. 268 Abs. 1 ZGB). Im Übrigen ist die KESB im Bereich der Adoption auch für andere Entscheide zuständig wie z.B. Zustimmung zur Adoption gemäss Art. 265 Abs. 3 ZGB, Verzicht auf die Zustimmung der Eltern gemäss Art. 265d Abs. 1 ZGB; Vermittlung von Kindern zur Adoption gemäss Art. 269c Abs. 2 ZGB).</p> <p>Abs. 5: Das Erbschaftswesen soll bei der KESB eingegliedert werden. Die Eingliederung des Erbschaftswesens wäre auch beim Zivilstandswesen oder bei einem Gericht denkbar. Gegen das Zivilstandswesen spricht, dass die Mitarbeit eines Juristen nötig ist und die personellen Ressourcen beim Zivilstandswesen nicht gegeben sind. Gegen die Eingliederung beim Gericht spricht, dass die Verwandtschaft zu den Ämtern grösser ist als zum Gericht und auch historisch gesehen nichts dafür spricht. Deshalb ist das Erbschaftswesen bei der KESB einzugliedern (vgl. auch nArt. 104ff EG ZGB). In Abs. 5 werden erbrechtliche Aufgaben aufgelistet.</p> <p>Abs. 6: Gemäss Art. 12 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes übergibt die Urkundsperson die erbrechtliche Urkunde der Einwohnerkontrolle zur Aufbewahrung und Registrierung. Dies ist sinnvoll, da einzig die Einwohnerkontrolle Kenntnis vom Todesfall hat. Eine Aufbewahrung bei der KESB wäre nicht praktikabel, da diese im Gegensatz zu den Gemeinden - Einwohnerdienste - nicht alle Todesmitteilungen erhalten, z.B. ausserkantonale verstorbene "Glarner", d.h. Personen mit Wohnsitz im Kanton Glarus, die in</p>
--	--	---

	<p>Eröffnung einzureichen.</p> <p><sup>7</sup> Vorsorgeaufträge können bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hinterlegt werden (Art. 361 Abs. 3 ZGB).</p>	<p>einem anderen Kanton oder im Ausland verstorben sind. Denn es wird von ausserkantonalen Zivilstandsämtern bzw. vom eidgenössischen Zivilstandsamt immer nur den Einwohnerdiensten des Wohnortes Meldung gemacht. Deshalb ist es sinnvoll, dass dort auch die letztwilligen Verfügungen deponiert werden. Bei der Kantonalisierung wurde die Zuständigkeit der Einwohnerdienste bereits als sinnvoll erachtet. Mit den neuen Gemeinden hat sich dieser Ablauf bewährt. Zudem ist es für das Publikum einfacher, die letztwilligen Verfügungen bei ihrer Wohnsitzgemeinde zu deponieren und zurückzuziehen. Diese hat im Todesfall die Urkunden an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu übergeben, damit diese die Eröffnung vornehmen kann.</p> <p>Abs. 7: Nach nArt. 361 Abs. 3 ZGB trägt das Zivilstandsamt auf Antrag, die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, sowie den Hinterlegungsort in eine zentrale Datenbank ein. Der Bundesrat wird darüber die nötigen Bestimmungen in einer Verordnung erlassen. Obwohl der Vorsorgeauftrag nach nArt. 361 Abs. 1 ZGB durch die Notarin oder den Notar öffentlich zu beurkunden ist, erweist sich seine Hinterlegung beim Notariat als wenig sinnvoll. Nach seinem Zweck wird der Vorsorgeauftrag dann aktuell, wenn bei der auftraggebenden Person die Urteilsunfähigkeit eintritt. Davon erhält das Notariat im Normalfall keine Kenntnis. Falls die auftraggebende Person den Vorsorgeauftrag hinterlegen will, soll sie deshalb die Möglichkeit haben, als Hinterlegungsort die KESB zu wählen, welche für die Wahrnehmung dieser Aufgabe entsprechend eingerichtet sein muss.</p>
	<p><b>Art. 9b (neu)</b> Für den Vollzug des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen gelten folgende Zuständigkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist</li> </ol>	<p>Das Bundesgesetz über internationale Kindesentführung (BG-KKE) wie auch die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen sehen vor, dass die Kantone die dafür zuständigen Stellen, Gerichte regelt. Gemäss Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 und 12 Abs. 1 BG-KKE hat jeder</p>

	<p>zentrale Behörde für das Haager Kinderschutzübereinkommen und das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen (Art. 2 Abs. 1 BG-KKE). Sie ist auch Vollstreckungsbehörde bei Kindesrückführungen (Art. 12 Abs. 1 BG-KKE)</p> <p>2. Zuständiges kantonales Gericht für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen, einschliesslich der Massnahmen zum Schutz von Kindern (Art. 7 Abs. 1 BG-KKE), ist das Obergericht.</p>	<p>Kanton eine zentrale Behörde, das Obergericht wie auch die Vollstreckungsbehörde für das Haager Kinderschutzübereinkommen (HKsÜ) und Haager Erwachsenenschutzübereinkommen (HEsÜ) zu bestimmen. Die KESB ist als Fachbehörde geeignet als zentrale Behörde und soll auch Vollstreckungsbehörde sein. Gemäss Art. 7 Abs. 1 BG-KKE ist als einzige Instanz das obere Gericht des Kantons, in dem sich das Kind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs aufhält, zuständig für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen.</p>
<p><b>Art. 12*</b> Der Gemeinderat der Ortsgemeinde ist in folgenden Fällen zuständig: ZGB 1. Art. 84, Aufsicht über Stiftungen, die der Gemeinde angehören; 2. ....** 3. ....** 4. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und 260a Abs. 1, Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft; 5. ....** 6. ....</p>	<p><b>Art. 12</b> Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde ist in folgenden Fällen zuständig:  <i>Rest unverändert.</i></p>	<p>Der Begriff „Ortsgemeinde“ ist durch „Wohnsitzgemeinde“ zu ersetzen.</p>
<p><b>Art. 13*</b> 1 Der Gemeinderat des Heimatortes ist zuständig für: 1. ....** 2. ....** 3. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und 260a Abs. 1, Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft. 2. ....** 3. ....**</p>	<p><b>Art. 13</b> Aufgehoben.</p>	<p>Art. 259 Abs. 2 Ziffer 3 ZGB schreibt lediglich vor, dass der Wohnsitz oder der Heimatort zuständig ist für die Anfechtung der Anerkennung. Es ist sinnvoll die Zuständigkeit auf eine Behörde zu begrenzen (vgl. Art. 12 EG ZGB). Die Wohnsitzgemeinde hat in der Regel einen näheren Bezug zur betroffenen Person, weshalb diese zur Anfechtung berechtigt sein soll (vgl. Art. 12 EG ZGB). Die Anknüpfung bei der Heimatgemeinde war früher wichtiger, heute beschränkt sie sich auf die Frist für den Sozialhilfebezug (2 Jahre).</p>
<p><b>Art. 15<sup>a</sup></b> <sup>1</sup> Die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 63<sup>e</sup>) ist zuständig für: ZGB 1. Art. 287 Abs. 2 und 288 Abs. 2 Bst. a, Genehmigung von Unterhaltsverträgen;</p>	<p><b>Art. 15<sup>a</sup></b> Das zuständige Departement anerkennt die Ehe- und Familienberatungsstellen (Art. 171 ZGB).</p>	<p>Sämtliche Zuständigkeiten der KESB sind neu in Art. 9a EG ZGB geregelt. Aus Art. 15a verbleibt einzig die Regelung der Zuständigkeit für die Anerkennung von Ehe- und Familienberatungsstellen.</p>

<p>2. Art. 311, Entziehung der elterlichen Sorge; 3. Art. 313, Massnahmen bei veränderten Verhältnissen. <sup>2</sup> Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement ist zuständig für: ZGB 1. Art. 268 Abs. 1, Entscheid über Adoptionen; 2. Art. 171, Anerkennung von Ehe- und Familienberatungsstellen.</p>		
<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichungen bestimmt sich der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden gemäss den Artikeln 9ff. nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. <sup>2</sup> Das Beschwerderecht gegen Verfügungen des Betreibungs- und Konkursamtes gemäss Artikel 11 richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs). <sup>3</sup> In den Fällen der Artikel 12 Ziffern 4 und 13 besteht keine Beschwerdemöglichkeit. <sup>4</sup> Gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde gemäss Artikel 9a Absatz 2 Ziffern 1, 1b und 1c kann binnen 30 Tagen beim für das Sozialwesen zuständigen Departement Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeentscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. <sup>4a</sup> Bei Verfügungen der Vormundschaftsbehörde nach Artikel 9a Absatz 2 Ziffern 1d–7 richtet sich der Rechtsschutz nach Artikel 119c. <sup>5</sup> Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde gemäss den Artikeln 44ff. und 66ff. richtet sich nach den Artikeln 67 und 67a.</p>	<p><b>Art. 17 Abs. 3, 4, 4<sup>a</sup> und 5</b> <sup>1-2</sup> unverändert.  <sup>3</sup> Im Fall von Artikel 12 Ziffer 4 besteht keine Beschwerdemöglichkeit.  <sup>4</sup> Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde richtet sich nach Artikel 67.  <sup>4a</sup> Aufgehoben.  <sup>5</sup> Aufgehoben.</p>	<p>Abs. 3: Art. 13 EG ZGB wird aufgehoben, vgl. oben.  Abs. 4/4a/5: nArt. 450 ZGB bestimmt, dass gegen Entscheide der KESB Beschwerde beim zuständigen Gericht zu erheben ist, dies soll für sämtliche Verfügungen der KESB gelten. nArt. 67 EG ZGB regelt den Rechtsschutz; es ist Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben.</p>
<p><b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Die Anzeige in Fällen der Gefährdung des Kindeswohles im Sinne der Artikel 307ff. und der Artikel 324ff. ZGB kann bei der Vormundschaftsbehörde, beim kantonalen Sozialamt oder bei der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde erfolgen. <sup>2</sup> Anzeigepflichtig sind alle öffentlichen Angestellten,</p>	<p><b>Art. 44 Abs. 1</b> <sup>1</sup> Die Anzeige in Fällen der Gefährdung des Kindeswohles im Sinne der Artikel 307 ff. und der Artikel 324 ff. ZGB kann bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder beim kantonalen Sozialamt erfolgen.  <i>Rest unverändert.</i></p>	<p>Der Begriff Vormundschaftsbehörde wird ersetzt durch „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde“.  Anzeige soll an die KESB oder des kantonalen Sozialamtes gemacht werden, da dort auch reagiert werden kann. Die ehemalige vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ist einzig noch administrative Auf-</p>

<p>namentlich Polizeibeamte, die in Ausübung ihres Amtes von einem solchen Falle Kenntnis erhalten, sowie unter den gleichen Voraussetzungen Sozial- und Schulbehörden, Geistliche und Lehrpersonen, Gerichtsbehörden und Ärzte. Die Berechtigung zur Anzeige steht jedermann zu.</p>		<p>sichtsbehörde.</p> <p>Vgl. Auch Vorlage „Sozialinspektor“, falls beide Vorlagen angenommen werden lautet die Bestimmung anstelle „beim kantonalen Sozialamt“ wie folgt: „... oder der Vollzugsorganen der Sozialhilfe“.</p>
<p><b>Art. 45</b>  <sup>1</sup> Die Vormundschaftsbehörde hat von Amtes wegen einzuschreiten, sobald ihr ein Fall der Gefährdung des Kindeswohles (Art. 307 und 324 ZGB) zur Kenntnis kommt.  <sup>2</sup> Insbesondere trifft sie auch die geeigneten Vorkehrungen, wenn Eltern es unterlassen, körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung zu verschaffen (Art. 302 ZGB).</p>	<p><b>Art. 45</b>  Aufgehoben.</p>	<p>In Art. 44 EG ZGB ist geregelt, wer anzeigepflichtig ist. Dies sind alle öffentlichen Angestellten. Es ist deshalb logisch, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen einzuschreiten hat, wenn sie von einer Gefährdung des Kindeswohles erfährt und dass sie in der Folge die geeigneten Massnahmen zu ergreifen hat.</p>
<p><b>Art. 46</b>  <sup>1</sup> Die Vormundschaftsbehörde stellt den Sachverhalt fest, insbesondere durch Befragung derjenigen Personen, die über die Verhältnisse Auskunft geben können.  <sup>2</sup> Zu dieser Untersuchung können Ärzte, Lehrpersonen und Geistliche als Sachverständige beigezogen werden.  <sup>3</sup> Den Eltern ist, soweit möglich, Gelegenheit zur Verantwortung zu geben.  <sup>4</sup> Wo es geboten erscheint, trifft die Vormundschaftsbehörde vor dem Entscheide vorsorgliche Massnahmen.</p>	<p><b>Art. 46</b>  Aufgehoben.</p>	<p>nZGB regelt das Verfahren: In nArt. 446 Abs. 4 ZGB wird geregelt, dass die KESB den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht. Diese Bestimmungen sind gemäss nArt. 314 Abs. 1 ZGB für das Kindesrecht ebenfalls anwendbar.</p>
<p><b>Art. 47</b>  Wird von der Vormundschaftsbehörde die Wegnahme eines Kindes angeordnet (Art. 310 ZGB), so ist diesem regelmässig ein Beistand zu bestellen (Art. 308 ff. ZGB).</p>	<p><b>Art. 47</b>  Aufgehoben.</p>	<p>Die Kompetenz zur Wegnahme (nArt. 311 ZGB) eines Kindes wie auch die Kompetenz zur Bestellung eines Beistandes (nArt. 314 Abs. 3 ZGB) liegt bei der KESB. Die KESB soll nicht gezwungen werden einen Beistand zu bestellen, sie hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind. In der Praxis wird die KESB in den meisten Fällen gleichzeitig einen Beistand bestellen, dazu ist sie auch von Bundesrecht wegen verpflichtet, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Zudem ist die alte Bestimmung mit dem Begriff „regelmässig“ sehr offen, weshalb sie nichts regelt,</p>

		was nicht bereits durch das Bundesrecht vorgegeben ist.
<b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Von der Art der Erledigung des Falles ist dem Anzeiger schriftlich Kenntnis zu geben. <sup>2</sup> Gegen die Verfügung der Vormundschaftsbehörde sowie wegen Verschleppung von Kinderschutzfällen steht jedermann, der ein Interesse daran hat, das Beschwerderecht zu (Art. 420 ZGB und Art. 67 dieses Gesetzes).	<b>Art. 48</b> Aufgehoben.	Abs. 1: Eine Anzeige ist im nZGB nicht vorgesehen. Abs. 2: Gegen Verfügungen der KESB kann gemäss nArt. 17 Abs. 4 bzw. 67 ZGB Beschwerde geführt werden. Eine Beschwerde für jedermann sieht nArt. 419 ZGB vor gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistandes. Eine Wiederholung im kantonalen Recht ist unnötig.
<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Die durch die Anordnungen der Vormundschaftsbehörde entstehenden Kosten für Unterhalt und Erziehung eines Kindes tragen in erster Linie die Eltern und, wenn diese dazu nicht im Stande sind, das Kind (Art. 276 und 277 ZGB). <sup>2</sup> Das Kindesvermögen ist erforderlichenfalls zur Sicherstellung der Versorgungskosten in vormundschaftliche Verwaltung zu nehmen (Art. 324 und 325 ZGB). <sup>3</sup> Würde das Kind mangels eigener Mittel in Not geraten, so sind die Verwandten unterstützungspflichtig (Art. 328 und 329 ZGB).	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Die durch die Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entstehenden Kosten für Unterhalt und Erziehung eines Kindes tragen in erster Linie die Eltern und, wenn diese dazu nicht im Stande sind, das Kind (Art. 276 und 277 ZGB). <sup>2</sup> Das Kindesvermögen ist erforderlichenfalls zur Sicherstellung der Versorgungskosten in Vermögensverwaltung zu nehmen (Art. 324 und 325 ZGB). <sup>3</sup> Unverändert.	Terminologische Anpassung ans neue Recht.
<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Sind die nötigen Kosten auch auf diese Weise nicht erhältlich und kann nicht anders geholfen werden, so sind sie gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe von den zuständigen Sozialbehörden gutzusprechen. <sup>2</sup> Erziehungsbeiträge, die jemand vor dem vollendeten 20. Altersjahr bezogen hat, dürfen vom Unterstützten selbst nicht zurückgefordert werden. <sup>3</sup> .....**	<b>Art. 50</b> Können die nötigen Kosten weder durch die Eltern noch vom Kind bezahlt werden, so werden sie subsidiär gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe von der Sozialhilfe übernommen.  Abs. 2 aufgehoben	Abs. 1: Inhaltlich unverändert, jedoch klar gestellt, dass Sozialhilfe subsidiär ist, damit ist auch klar, dass die Sozialhilfe lediglich für denjenigen Teil aufkommt, den die Eltern (und das Kind) nicht bezahlen können.  Abs. 2 wird bereits in Art. 32 Abs. 3 SHG geregelt: Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer ordentlichen Erstausbildung bezogen hat, unterliegt gemäss Art. 32 Abs. 3 SHG keiner Rückerstattungspflicht.
<b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Die Entziehung der elterlichen Sorge erfolgt in den Fällen von Artikel 311 ZGB durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 15 <sup>a</sup> Abs. 1 Ziff. 2) auf	<b>Art. 52</b> Aufgehoben.	Gemäss nArt. 311 ZGB entzieht die KESB die elterliche Sorge. Gemäss nArt. 314 ZGB sind die Bestimmungen über das Verfahren vor der KESB sinngemäss anwendbar.

Bericht und Antrag der Vormundschaftsbehörde, und in den Fällen von Artikel 312 ZGB durch diese selber. <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 70-74.		
<b>Art. 53<sup>a</sup></b> <sup>1</sup> Zuständig für die Pflegekinderaufsicht ist die Vormundschaftsbehörde. <sup>2</sup> Zuständig für die Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes zum Zwecke einer späteren Adoption und die Beaufsichtigung ist ebenfalls die Vormundschaftsbehörde (Art. 9 <sup>a</sup> Abs. 2 Ziff. 1 <sup>b</sup> ). <sup>3</sup> Die Aufsicht richtet sich im Übrigen nach der Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption. Das zuständige Departement erlässt hierüber ergänzende Weisungen.	<b>Art. 53<sup>a</sup></b> Abs. 1 und 2 aufgehoben. Die Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als zuständige Pflegekinderaufsicht richtet sich nach der Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption. Das zuständige Departement erlässt hierüber ergänzende Weisungen.	Abs. 1 und 2 wird neu in Art. 9a unter den Zuständigkeiten der KESB enthalten sein. Abs. 3 von Art. 53a passt nicht in Art. 9a, weshalb er belassen wird.
<b>Art. 53<sup>c</sup></b> Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach Artikel 67 dieses Gesetzes sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.	<b>Art. 53<sup>c</sup></b> Aufgehoben.	Das Rechtsmittelverfahren wird in Art. 17 Abs. 4 und Art. 67 EG ZGB geregelt. Eine Wiederholung ist nicht nötig.
<b>Art. 55 *</b> Die Vormundschaftsbehörde ist pflichtig, dem Kinde nach Vorschrift von Artikel 309 ZGB einen Beistand zu ernennen.	<b>Art. 55</b> Aufgehoben.	Dies ergibt sich aus Art. 309 Abs. 1 ZGB.
<b>Art. 63 *</b> Jeder Anspruch über ein Verfahren zur Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses ist vom Gericht den beteiligten Zivilstandsämtern und der Vormundschaftsbehörde zur Kenntnis zu bringen (vgl. Art. 309 ZGB).	<b>Art. 63</b> Jeder Anspruch über ein Verfahren zur Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses ist vom Gericht den beteiligten Zivilstandsämtern und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Kenntnis zu bringen (vgl. Art. 309 ZGB).	Terminologie angepasst ans neue Recht.
<b>D. Vormundschaftsordnung</b> (Art. 360 ff. ZGB)	<b>D. Kindes- und Erwachsenenschutz</b>	Terminologie angepasst ans neue Recht.
<sup>1<sup>a</sup></sup> . Die vormundschaftlichen Behörden <b>Art. 63<sup>a</sup></b> Die vormundschaftlichen Behörden sind: a. die Vormundschaftsbehörde und b. die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde.	<sup>1<sup>a</sup></sup> . Organisation <b>Art. 63<sup>a</sup></b> Die Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind: a. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde; b. die Aufsichtsbehörde; c. die Beschwerdeinstanz.	Das Bundesrecht verlangt in nArt. 440 Abs. 1 ZGB eine Fachbehörde als KESB. Die Kantone bestimmen die Aufsichtsbehörden (nArt. 441 Abs. 2 ZGB).
<b>Art. 63<sup>b</sup></b>	<b>Art. 63<sup>b</sup> (neu)</b>	Abs. 1: Um den bundesrechtlichen Vorgaben zu

<p><sup>1</sup> Die Vormundschaftsbehörde ist eine Fachbehörde und besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Neben den fünf Mitgliedern bezeichnet die Wahlbehörde fünf Ersatzmitglieder.</p> <p><sup>3</sup> Die administrative Betreuung obliegt dem kantonalen Sozialamt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde, bestehend aus 3 Mitgliedern. Ihr angegliedert ist ein Sekretariat.</p> <p><sup>2</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus dem Präsidium und zwei weiteren Mitgliedern (Vizepräsidenten) und drei bis fünf Ersatzmitgliedern. Dem Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde obliegt die Gesamtleitung.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften zu den Anforderungen an die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	<p>genügen, muss die KESB eine Fachbehörde sein (nArt. 440 Abs. 1 ZGB). Voraussetzung für eine Fachbehörde ist einerseits das professionelle Arbeiten und andererseits die interdisziplinäre Zusammensetzung. Die Behörde i.e.S. kann nicht alle relevanten Kompetenzen selber abdecken, sie bedarf der Unterstützung von internen rückgelagerten Diensten (Sekretariat) und extern abrufbarer Unterstützung gemäss nArt. 63ter Abs. 4 EG ZGB (vgl. Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) Empfehlungen, S. 77ff, [neu: Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)]. Das Sekretariat unterstützt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei der Aufgabenerfüllung, namentlich in den Bereichen Abklärung und Beratung, Revisorat sowie Administration. Im Sekretariat sollen Personen vertreten sein, die über Ausbildungen in den Bereichen Recht und Sozialarbeit verfügen. Je mehr Ressourcen in der Behörde i.e.S. vorhanden sind, umso weniger bedarf es im Sekretariat und umgekehrt.</p> <p>Abs. 2: Im Hinblick auf die Professionalität und somit die tägliche Beschäftigung mit der Materie, empfiehlt die KOKES eine Fachbehörde aus drei Mitgliedern, die hauptamtlich angestellt sind (vgl. VBK, Empfehlungen, S. 76ff). Die Ersatzmitglieder sollen einerseits die ordentlichen Mitglieder fachlich ergänzen und andererseits auch eine Stellvertretung sicherstellen.</p> <p>Abs. 3 Um sowohl die Professionalität als auch die Interdisziplinarität der KESB sicherzustellen, sind für die Mitglieder der KESB fachliche Voraussetzungen festzulegen. Vgl. Vorlage „Sozialinspektor“: Wenn beide Voralgen angenommen werden lautet die Bestimmung wie folgt: „Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften zu den Anforderungen an die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und regelt die administrative Betreuung durch die kantonale Verwal-</p>
---	---	---

	<p><sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet von sich aus oder auf Antrag von der ordentlichen Besetzung abzuweichen, sofern besondere Kenntnisse nötig sind oder eine Stellvertretung notwendig ist.</p> <p><sup>5</sup> Dem Präsident oder der Präsidentin obliegt die Verfahrensleitung. Soweit eine Einzelzuständigkeit gesetzlich vorgesehen ist, obliegt diese dem mit dem Geschäft befassten Einzelmitglied.</p>	<p>tung.“</p> <p>Abs. 4: Der Präsident entscheidet über die Besetzung der Behörde.</p> <p>Abs. 5: Bei Geschäften, welche in die Zuständigkeit der Kollegialbehörde fallen, obliegt die Leitung des Verfahrens grundsätzlich der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Stellvertretung, namentlich für den Erlass von Vorladungen, die Prüfung der Zuständigkeit und die Einberufung der Behörde. Zur Ermittlung des Sachverhaltes und den erforderlichen Abklärungen kann er ein Mitglied bestimmen, welches der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Antrag stellt, soweit es für das Geschäft nicht einzeln zuständig ist. Bei Einzelzuständigkeit (vgl. Art. 64b) obliegt die Verfahrensleitung dem mit dem Geschäft befassten Einzelmitglied.</p>
	<p><b>Art. 63<sup>bis</sup> (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus.</p>	<p>Abs. 1: Gewisse Aufgaben sind zwingend von den Behördenmitgliedern vorzunehmen. Dazu gehören die Verfahrensinstruktion, die Verfahrensverantwortung, die Planung und die Steuerung der notwendigen Abklärungen sowie die Steuerung und die Kontrolle von laufenden Massnahmen (vgl. auch im Einzelnen: Urs Vogel, Organisation der interkommunalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB] im Kanton Zürich, Grundlagenbericht zu Händen Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Kulmerau, 26.8.2010, S. 10 ff.). Zudem schliesst die erforderliche Professionalität und Fachlichkeit wie auch die Anforderung an die zeitliche Präsenz der Mitglieder eine sog. „Feierabendbehörde“ aus (vgl. Patrick Fassbind, Die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes nach neuem Erwachsenenschutzrecht, Projektarbeit an der Universität Bern, Glarus, 29.11.2010, S. 42). Um die zwingenden Aufgaben erfüllen zu können sowie um den ausreichenden Praxisbezug zu gewährleisten, müssen die Behördenmitglieder über</p>

	<p><sup>2</sup>Die Ersatzmitglieder werden mit Sitzungsgeldern entschädigt.</p>	<p>ein genügend grosses Pensum verfügen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte sowie des Umstands, dass die ordentlichen Behördenmitglieder ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben sollen, ist das Mindestpensum eines Mitglieds mit 50% festzulegen. Damit die oder der Vorsitzende in der Lage ist, die Verfahrensleitung – für Fälle welche in die Zuständigkeit des Kollegiums fallen - wahrzunehmen, in dringenden Fällen die notwendigen Anordnungen zu treffen und für die Gesamtverantwortung hinsichtlich des ordnungsgemässen Funktionierens der KESB besorgt zu sein, ist sodann für das Präsidium ein höheres Mindestpensum von 80% notwendig (ebenfalls für den Kanton Zürich: Grundlagenbericht Vogel, a.a.O., S. 15 f.).</p> <p>Abs. 2: Die Ersatzmitglieder sollen nur ausnahmsweise zum Einsatz kommen, weshalb sie nicht mit einem Teilzeitpensum angestellt werden sollen, sondern stundenmässig bzw. mit Sitzungsgeldern entschädigt werden sollen. Die Häufigkeit ihrer Einsätze ist nicht voraussehbar. Bereits heute werden die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde mit Sitzungsgeldern entschädigt.</p>
	<p><b>Art. 63<sup>ter</sup> (neu)</b>  <sup>1</sup> Ein von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestimmter Mitarbeitender nimmt an der Entscheidung der Behörde teil und hat beratende Stimme.</p> <p><sup>2</sup> Sind die nötigen Kenntnisse weder bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde noch beim Sekretariat vorhanden, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Dritte, namentlich die Sozialen Dienste, mit der Abklärung oder Begutachtung beauftragen oder bei diesen Auskünfte einholen.</p>	<p>Abs. 1: Entsprechend der Regelung für die Gerichte gemäss Art. 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz), nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Behördensekretariates mit beratender Stimme an den Sitzungen der KESB teil.</p> <p>Abs. 2: Es soll möglich sein, dem Behördensekretariat, den Sozialen Diensten oder anderen Dritten Abklärungen aufzutragen. Im Übrigen steht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch für Auskünfte gegenüber von Gerichten zur Verfügung.</p>
<p><b>Art. 63c</b>  Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vormundschaftsbehörde können nicht zugleich Mitglied oder</p>	<p><b>Art. 63c</b>  Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können nicht zugleich Mit-</p>	<p>Redaktionelle Anpassung: Ersatz der Begriffe „Vormundschaftsbehörde“ und „vormundschaftlich“. Vgl. Auch Vorlage „Sozialinspektor“, falls beide Vor-</p>

<p>Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Verwaltungsgerichts, der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde oder des kantonalen Sozialamtes sein.</p>	<p>glied oder Mitarbeitende des Verwaltungsgerichts, der Aufsichtsbehörde oder des kantonalen Sozialamtes sein.</p>	<p>lagen angenommen werden lautet die Bestimmung anstelle „des kantonalen Sozialamtes“ wie folgt: „... oder der Vollzugsorganen der Sozialhilfe“.</p>
<p><b>Art. 63d</b>  <sup>1</sup> Wahlbehörde für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vormundschaftsbehörde ist der Regierungsrat. Er bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin sowie einen ersten und einen zweiten Vizepräsidenten oder eine erste und zweite Vizepräsidentin.  <sup>2</sup> Der Landrat regelt die Entschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vormundschaftsbehörde.</p>	<p><b>Art. 63d</b>  <sup>1</sup> Wahlbehörde für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist der Regierungsrat. Er bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.   <sup>2</sup> Die Mitglieder sind Angestellte im Sinne des Gesetzes über das Personalwesen (Personalgesetz).</p>	<p>Abs. 1: redaktionelle Anpassung. Da die KESB eine Fachbehörde sein soll, ist eine Volkswahl abzulehnen. Vielmehr soll der Regierungsrat die Mitglieder wählen können.  Die Mitarbeiter der Abteilung Kindes- und Erwachsenenschutz hingegen stellt gemäss Art. 7 des Personalgesetzes und Art. 9 Abs. 4 der Personalverordnung das Departement ein.   Abs. 2: Als normale Verwaltungsangestellte sind die Mitglieder unabhängig. Eine Anstellung auf Amtsdauer ist nicht notwendig, letztere Anstellungsform erweist sich als komplizierter und verlangt bei personellen Fragen spezielle Vorgehensweisen. Die Mitglieder der KESB sind Angestellte oder angestellt im Sinne des Personalgesetzes. Gemäss Art. 17 des Personalgesetzes regelt der Landrat die Besoldung. Eine Wiederholung ist nicht nötig.</p>
<p><b>Art. 63<sup>e</sup></b>  Einzige vormundschaftliche Aufsichtsbehörde ist das für das Sozialwesen zuständige Departement.</p>	<p><b>Art. 63<sup>e</sup></b>  <sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist fachlich unabhängig.   <sup>2</sup> Einzige Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 441 ZGB ist das zuständige Departement.</p>	<p>Abs. 1: Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen der allgemeinen Aufsicht die Aufgabe, für eine korrekte, einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen. Dies wird unter anderem durch die Formulierung von Standards, durch regelmässige Visitationen und die Organisation und Pflege von fachlichem Austausch unter den beiden Behörden erreicht. Einen Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall vermag sie indessen im Rahmen der Aufsicht nicht zu korrigieren. Vielmehr kann nur das nach kantonalem Recht zuständige Gericht im Rechtsmittelverfahren nach Art. 450 die Sache neu beurteilen und den Entscheid ändern (vgl. Botschaft S. 7074).   Abs. 2: Entsprechend den übrigen Aufsichtsregelungen im Kanton, ist die KESB nicht direkt dem Regierungsrat, sondern dem Departement zu unterstellen. Der Regierungsrat ist als Kollegialbehörde eher wenig flexibel. Sofern die KESB der Hauptab-</p>

		teilung Soziales administrativ zugewiesen ist, wird dieses für die administrativen Aufgaben, wie z.B. Aus- und Weiterbildung zuständig sein. Als Aufsicht über die KESB wird das Departement einzig Aufsichtsbeschwerden zu beurteilen haben.
<p><i>1<sup>b</sup>. Zuständigkeiten</i>  a. Vormundschaft und Beistandschaft  <b>Art. 64</b>  <sup>1</sup> Die Vormundschaftsbehörde ist für alle Aufgaben zuständig, die durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch oder ein anderes Gesetz der Vormundschaftsbehörde übertragen werden.  <sup>2</sup> Sie ist auch in all jenen Fällen zuständige Behörde, in denen in den Bereichen Kindesrecht (7. und 8. Titel Art. 252 ff. ZGB) und Vormundschaft (3. Abteilung Art. 360 ff. ZGB) eine kantonale Behörde als zuständig erklärt wird und keine abweichende Regelung im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht.  <sup>3</sup> Die Vormundschaftsbehörde regelt ihre Geschäftsführung selber, insbesondere Fragen der Zeichnungsberechtigung und der Protokollführung.</p>	<p><del><i>1<sup>b</sup>. Zuständigkeiten</i></del>  a. <del>Vormundschaft und Beistandschaft</del>  <b>Art. 64</b>  Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erlässt eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Alt Abs. 1 und 2: Zuständigkeiten werden neu in Art. 9a EG ZGB geregelt.</p> <p>Die Geschäftsordnung dient der Gewährleistung eines geordneten Verfahrens und damit der Erfüllung der Aufgaben durch die Behörde. Sie muss alles für einen geordneten Verfahrenslauf Notwendige enthalten, soweit es nicht bereits durch übergeordnetes Recht festgelegt ist. Geregelt werden müssen u. a. der Verfahrensverlauf, die Beschlussfähigkeit, die Aufgaben des Präsidiums sowie der übrigen Behördenmitglieder. Als selbstständiges Beschlussorgan gibt sich die KESB eine eigene Geschäftsordnung. Sie ist gemäss nArt. 64 EG ZGB dazu verpflichtet.</p>
	<p><b>Art. 64a (neu)</b>  <sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet grundsätzlich in Dreierbesetzung. In dringlichen Fällen und soweit ein ordentlicher Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert nützlicher Frist nicht möglich ist, darf jedes Mitglied die notwendigen Beschlüsse alleine treffen (superprovisorische Massnahmen, Art. 445 Abs. 2 ZGB).</p>	<p>Abs. 1: Das Bundesrecht schreibt im Interesse der Interdisziplinarität und im Hinblick auf die grosse Tragweite der zu treffenden Massnahmen vor, dass die KESB ihre Entscheide in der Regel als Kollegialbehörde mit mindestens drei Mitgliedern zu fällen hat (nArt. 440 Abs. 2 ZGB). Abs. 1 legt deshalb fest, dass die KESB in Dreierbesetzung zu entscheiden hat. In Verfahren, für welche die kollegiale Zuständigkeit vorgeschrieben ist, hat die Kollegialbehörde grundsätzlich auch über vorsorgliche Massnahmen zu entscheiden (nArt. 445 Abs. 1 ZGB). Gemäss nArt. 445 Abs. 1 ZGB ist die KESB ermächtigt, vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Verfahrens zu treffen. In den Fällen, wo ein ordentlicher Beschluss nicht möglich ist (bei besonderer Dringlichkeit, nArt. 445 Abs. 2 ZGB) kann gemäss Botschaft (vgl. Botschaft S. 7077) das kantonale Recht bestimmen, ob der Präsident oder ein Einzelmitglied</p>

	<p><sup>2</sup> Folgende Geschäfte kann die Behörde einem Ausschuss oder einem einzelnen Mitglied übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gewährung der Vollstreckungshilfe, soweit das kantonale Recht hierfür nicht eine andere Behörde für zuständig erklärt (Art. 131 und 290 ZGB);</li> <li>2. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht sowie beim Eheschutzgericht (Art. 134 Abs. 1 ZGB);</li> <li>3. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und 287 ZGB);</li> <li>4. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299f ZPO);</li> <li>5. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von</li> </ol>	<p>Alleinkompetenz für die Anordnung von superprovisorischen Massnahmen zukommt. nAbs. 3 EG ZGB bestimmt in diesem Sinne, dass zur Anordnung von superprovisorischen Massnahmen die Präsidentin oder der Präsident oder ein anderes Mitglied der KESB zuständig ist.</p> <p>Gegen Entscheide über provisorische oder superprovisorische Massnahmen kann gemäss Art. n445 Abs. 3 ZGB innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdemöglichkeit ist auch bei superprovisorischen Massnahmen gegeben, da diese tief in die Persönlichkeit der betroffenen Person eingreifen können und das Verfahren auf Anordnung einer ordentlichen vorsorglichen Massnahme, wenn mehrere am Verfahren beteiligte Personen anzuhören sind, einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Im Rahmen der Beschwerde ist grundsätzlich nur zu prüfen, ob die Voraussetzungen der superprovisorischen Massnahme erfüllt waren. Das Rechtsschutzinteresse entfällt im Zeitpunkt, in dem die superprovisorische Massnahme aufgehoben wird (vgl. zum Ganzen Botschaft, BBl 2006 7077)</p> <p>Abs. 2 Grundsätzlich hat die KESB ihre Entscheide, soweit sie zufolge Dringlichkeit (vgl. nArt. 64a Abs. 3 EG ZGB) nicht vorab präsidial erfolgen müssen, als Gesamtbehörde zu fällen. Die Kantone können jedoch für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von dieser Kollegialzuständigkeit vorsehen, wobei diese Geschäfte namentlich zu bezeichnen sind (nArt. 440 Abs. 2 ZGB).</p> <p>Aus Gründen der Flexibilität und Speditivität sowie der Verfahrensökonomie wird in einfachen Verfahren mit geringem Ermessensspielraum und ohne interdisziplinären Beurteilungsbedarf vom Erfordernis des interdisziplinär zusammengesetzten Spruchkörpers abgesehen. Diesbezüglich ist im Kanton Glarus grundsätzlich auf die entsprechende</p>
--	--	---

	<p>Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB);</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. Übertragung der elterlichen Sorge an anderen Elternteil auf gemeinsamen Antrag (Art. 298 Abs. 3 ZGB);</li> <li>7. Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (Art. 298a Abs. 1 ZGB);</li> <li>8. Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht, soweit das kantonale Recht hierfür nicht eine andere Behörde für zuständig erklärt (Art. 316 Abs. 1 ZGB);</li> <li>9. Entgegennahme des Kindesvermögensinventars (Art. 318 Abs. 2 ZGB) und Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB);</li> <li>10. Bewilligung zur Anzehrung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB);</li> <li>11. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1bis ZGB).</li> <li>12. Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Art. 364 ZGB), Abklären, ob ein Vorsorgeauftrag besteht (Art. 363 Abs. 1 ZGB), Prüfung der Kündigung eines Vorsorgeauftrags (Art. 367 Abs. 1 ZGB);</li> <li>13. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten und des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);</li> <li>14. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 ZGB);</li> <li>15. Aufnahme eines Inventars (Art. 405 Abs. 2 ZGB) und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB);</li> <li>16. Bericht- und Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und 2 und 425 Abs. 2 ZGB);</li> <li>17. Entscheid über Informationsberechtigung und Auskunft über Vorliegen und Wirkungen einer Massnahme (Art. 451 Abs. 2 ZGB);</li> </ol>	<p>Auflistung im Wesentlichen gemäss den Empfehlungen der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) abzustellen.</p> <p>Ziffer 1: Vollstreckungshilfe kann die KESB gewähren, das Alimenterinkasso verbleibt jedoch gemäss Art. 21 Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung beim kantonalen Sozialamt.</p> <p>Ziffer 1-22 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem Katalog, der von der KOKES vorgeschlagen.</p>
--	---	--

	<p>18. Mitteilung eingeschränkter oder entzogener Handlungsfähigkeit an Schuldner (Art. 452 Abs. 2 ZGB);</p> <p>19. Gewährung des Akteneinsichtsrechts und entsprechende Einschränkung (Art. 449b ZGB);</p> <p>20. Meldung an das Zivilstandsamt bezüglich umfassender Beistandschaft und Vorsorgeauftrag (Art. 449c ZGB);</p> <p>21. Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB);</p> <p>22. Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB);</p> <p>23. erbrechtlichen Aufgaben gemäss Art. 9a Abs. 5 EG ZGB.</p>	
<p><b>Art. 66</b></p> <p><sup>1</sup> Die Vormundschaftsbehörde ordnet die Entmündigung und die Bevormundung an (Art. 296, 368 Abs. 1, Art. 369 Abs. 1, 370, 371 Abs. 1 und 372 ZGB) und ernennt den Vormund. Sie entscheidet über die Aufhebung der Vormundschaft gemäss Artikel 433 Absatz 1 ZGB.</p> <p><sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörde ordnet die Beistandschaft und Beiratschaft (Art. 392 ff. ZGB) an. Sie entscheidet über deren Aufhebung gemäss Artikel 439 f. ZGB.</p>	<p><b>Art. 66</b></p> <p>Aufgehoben.</p>	<p>Der Inhalt dieser Bestimmungen ist neu im Bundesrecht geregelt. Gemäss nArt. 390 ZGB errichtet die KESB eine Beistandschaft und umschreibt die Aufgabenbereiche (nArt. 390 und 391 ZGB). Sie ernennt den Beistand (nArt. 400 Abs. 1 ZGB). Gemäss nArt. 399 Abs. 2 ZGB hebt die KESB eine Beistandschaft auf Antrag oder von Amtes wegen auf, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht.</p>
<p>b. Fürsorgerischer Freiheitsentzug</p> <p><b>Art. 66<sup>a</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Zuständig für den fürsorgerischen Freiheitsentzug ist die Vormundschaftsbehörde.</p> <p><sup>2</sup> Falls eine unmittelbare Gefahr für die betroffene Person, für ihre Angehörigen oder für Dritte besteht oder die Person psychisch krank ist (Art. 397b Abs. 2 ZGB), können die zur selbstständigen Berufsausübung im Kanton zugelassenen Ärzte sowie Chefärzte, leitende Ärzte und Oberärzte in kantonalen Heilanstalten vorsorglich einen fürsorgerischen Freiheitsentzug aussprechen. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Vormundes im Sinne von Artikel 405a Ab-</p>	<p>2 a b. Fürsorgerische Unterbringung</p> <p><b>Art. 66<sup>a</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Die zur selbstständigen Berufsausübung in der Schweiz zugelassenen Ärztinnen und Ärzte können eine fürsorgerische Unterbringung anordnen, jedoch höchstens für sechs Wochen.</p> <p><sup>2</sup> Hält die ärztliche Leitung der Einrichtung eine längere</p>	<p>Abs. 1: Sachlich zuständig für die Unterbringung und die Entlassung ist in erster Linie die KESB (nArt. 428 ZGB). Das Bundesrecht sieht zudem vor, dass die Kantone unter den Voraussetzungen von nArt. 429 ZGB auch Ärztinnen und Ärzte für zuständig erklären können. Nachdem das Bundesrecht eine maximal zulässige Frist von sechs Wochen vorsieht, ist diese auch ins kantonale Recht zu übernehmen. Die KESB wird sobald als möglich die betroffene Person besuchen und über das weitere Vorgehen entscheiden.</p> <p>Abs. 2: Falls die ärztliche Leitung der Einrichtung eine längere Unterbringung für notwendig erachtet,</p>

<p>Art. 427 Abs. 1 ZGB.</p>	<p>Unterbringung für notwendig, stellt sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen begründeten Antrag. Diese entscheidet unverzüglich.</p> <p><sup>3</sup> Zum Erlass eines vollstreckbaren Unterbringungsentscheides nach Art. 427 Abs. 2 ZGB sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder Ärztinnen und Ärzte, die über einen Facharztstitel in Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie verfügen, zuständig.</p> <p><sup>4</sup> Für die Verlegung einer untergebrachten Person in eine andere Einrichtung ist kein neues Einweisungsverfahren erforderlich. Die Zuständigkeit für den Verlegungsentscheid richtet sich nach der Zuständigkeit für die Entlassung aus der Einrichtung. Beruht die Unterbringung auf einem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, teilt die ärztliche Leitung der Einrichtung dieser die Verlegung mit.</p>	<p>muss die KESB über die weitere Unterbringung entscheiden. Die ärztliche Leitung hat deshalb rechtzeitig einen begründeten Antrag zu stellen, damit die KESB in der Lage ist, ihren Entscheid vor Ablauf der sechswöchigen Frist zu treffen, ansonsten die betroffene Person zu entlassen ist.</p> <p>Abs. 3: Gemäss Art. 427 kann die ärztliche Leitung der Einrichtung eine Person, die an einer psychischen Störung leidet und freiwillig in eine Einrichtung eingetreten ist und diese wieder verlassen möchte, unter gewissen Voraussetzungen für höchstens drei Tage zurückbehalten. Danach kann die betroffene Person die Einrichtung verlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegt. Sachlich zuständig für den Vollstreckungsentscheid ist einerseits die KESB (nArt. 428 Abs. 1 ZGB), andererseits die nach nArt. 429 Abs. 1 ZGB vom kantonalen Recht dazu ermächtigten Ärztinnen und Ärzte (vgl. Botschaft, BBl 2006 7064). Im Gegensatz zur Regelung in nArt. 66a Abs. 1 EG ZGB werden hier an die Fachkompetenz der Ärztinnen und Ärzte aber höhere Anforderungen gestellt, da die Beurteilung der in nArt. 427 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB genannten Gründe für eine rechtlich zulässige Zurückbehaltung besonders heikel ist.</p> <p>Abs. 4: Diese Regelung ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bundesrechtskonform (vgl. BGE 122 I 18 ff., 35 E. 2f; BGE, 12.5.2010, 5A_331/2010 E. 2.4). In der Lehre wird allerdings teilweise die Auffassung vertreten (u. teilweise auch in anderen Kantonen so eingeführt), grundsätzlich sei ein neuer Einweisungsentscheid erforderlich, jedenfalls dann, wenn im Falle einer Änderung des Betreuungskonzepts oder der Verlegung in eine andere Einrichtung die Freiheit der betroffenen Person stärker als bisher beeinträchtigt werde (vgl. Basler Kommentar, ZGB I-Geiser, 3. Aufl., Basel 2006, Art. 397a N 32 f.). Gemäss nArt. 426 Abs. 4 ZGB kann die betroffene oder eine ihr nahestehen-</p>
-----------------------------	--	---

	<p><sup>5</sup> Jede fürsorgerische Unterbringung ist von der verfügenden Stelle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.</p> <p><sup>6</sup> Ist die Einrichtung nicht selbst für die Entlassung zuständig, stellt die ärztliche Leitung der Einrichtung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen begründeten Entlassungsantrag, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. Diese entscheidet unverzüglich.</p>	<p>de Person jederzeit um Entlassung aus der fürsorgerischen Unterbringung ersuchen, wobei über ein solches Gesuch ohne Verzug zu entscheiden ist. Bei diesem Entscheid ist von Amtes wegen stets das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten (vgl. BGer, 12.5.2010, 5A_331/2010 E. 3.1). Er kann in jedem Fall mit Beschwerde angefochten werden (nArt. 450 ZGB bzw. nArt. 439 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB in Verbindung mit nArt. 439 Abs. 3 ZGB). Im Übrigen können Massnahmen, die zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit führen, selbstständig mit Beschwerde beim zuständigen Gericht angefochten werden (nArt. 439 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB). Der Rechtsschutz der betroffenen Person ist deshalb hinreichend gewahrt.</p> <p>Abs. 5: Die KESB hat informiert zu sein.</p> <p>Abs. 6: Die KESB ist grundsätzlich und primär auch für die Entlassung zuständig, sofern sie diese Entscheidung im Einzelfall nicht der Einrichtung übertragen bzw. eine Ärztin oder ein Arzt die fürsorgerische Unterbringung angeordnet hat (nArt. 428 Abs. 2 und nArt. 429 Abs. 3 ZGB). Da sie in der Lage sein muss, sehr rasch entscheiden zu können („unverzüglich“), ist erforderlich, dass die ärztliche Leitung einen begründeten Entlassungsantrag stellt. Es ergibt sich von selbst, dass die Einrichtung den Antrag stellen muss, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.</p>
<p><b>Art. 66<sup>b</sup></b>  1 Jeder von einem fürsorgerischen Freiheitsentzug betroffenen Person ist vor dem Entscheid Gelegenheit zu geben, sich mündlich zur geplanten Anstaltseinweisung zu äussern.  <sup>2</sup> In den Fällen unmittelbarer Gefahr gemäss Artikel 66<sup>a</sup> Absatz 3 kann die Anhörung nach der Anstaltseinweisung erfolgen.</p>	<p><b>c. ambulante Massnahmen (neu)</b>  <b>Art. 66<sup>b</sup></b>  <sup>1</sup> Ambulante Massnahmen können angeordnet werden  a. für die Entlassung aus einer fürsorgerischen Unterbringung (Nachbetreuung),  b. zur Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung.</p>	<p>Zur Aufhebung: Verfahren und Verfahrensrechte regelt neu das Bundesrecht (nArt. 443ff. ZGB). Anhörung wird in nArt. 447 ZGB geregelt. Gemäss nArt. 445 ZGB sind vorsorgliche Massnahmen möglich.</p> <p>Zur Neuregelung:  Abs. 1: Besteht die Gefahr, dass sich die betroffene</p>

<p>3 Bei Psychischkranken bedarf der fürsorgerische Freiheitsentzug des Beizuges eines Sachverständigen.</p>	<p><sup>2</sup>Zulässig sind insbesondere Massnahmen, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Weisungen bezüglich Aufenthalt, Berufsausübung und Verhalten,</li> <li>b. Anordnung einer medizinisch indizierten Behandlung,</li> <li>c. Anordnung einer medizinisch indizierten Medikationseinnahme,</li> <li>d. Anordnung, sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten und dies gegebenenfalls mittels entsprechender Untersuchungen nachzuweisen,</li> <li>e. Meldepflicht bei einer Fachstelle oder Behörde,</li> <li>f. Regelung der Betreuung.</li> </ul>	<p>Person der notwendigen Nachbetreuung nicht oder nicht auf Dauer freiwillig unterziehen kann oder will oder besteht die Gefahr einer erneuten fürsorgerischen Unterbringung, können in Umsetzung von nArt. 437 Abs. 2 ZGB ambulante Massnahmen angeordnet werden. Diese mildereren Massnahmen erweisen sich für die betroffene Person als weniger einschneidend und stigmatisierend als eine erneut notwendig werdende fürsorgerische Unterbringung (Botschaft S. 7071). Mit diesem Instrumentarium soll einerseits eine rasche Entlassung aus einer fürsorgerischen Unterbringung ermöglicht und andererseits erneute Unterbringungen verhindert werden.</p> <p>Abs. 2: Die Aufzählung in Abs. 2 ist nicht abschliessend, zählt jedoch die wichtigsten ambulanten Massnahmen auf. Selbstverständlich steht es im Ermessen der KESB die ambulanten Massnahmen gemäss Abs. 2 mit weiteren Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu kombinieren (nArt. 390 ff. ZGB).</p>
<p><b>Art. 66<sup>c</sup></b>  <sup>1</sup> Jeder fürsorgerische Freiheitsentzug gemäss Artikel 66<sup>a</sup> Absatz 3 ist der Vormundschaftsbehörde unverzüglich mitzuteilen.  <sup>2</sup> Bestätigt die Vormundschaftsbehörde den fürsorgerischen Freiheitsentzug nicht innert zehn Tagen, so fällt er dahin.</p>	<p><b>Art. 66<sup>c</sup></b>  Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet ambulante Massnahmen an, gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einen begründeten Antrag der ärztlichen Leitung der Einrichtung, wenn diese für die Entlassung der betroffenen Person zuständig ist,</li> <li>b. einen Bericht der ärztlichen Leitung der Einrichtung, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig ist.</li> </ul>	<p>Zur Aufhebung von alt Art. 66c Abs. 1: vgl. nArt. 66a Abs. 5 EG ZGB, zur Aufhebung von alt Art. 66c Abs. 2: vgl. nArt. 66a Abs. 1 und 2 EG ZGB.</p> <p>Zur Neuregelung:  Zuständig für die Anordnung ambulanter Massnahmen soll die KESB sein. Je nachdem ob die Einrichtung oder die KESB für die Entlassung zuständig ist, sind die ambulanten Massnahmen gestützt auf einen begründeten Antrag oder einen blossen Bericht der Einrichtung zu erlassen. Anordnungen gemäss Abs. 1 können entsprechend der allgemeinen Rechtsmittelordnung angefochten werden (vgl. nArt. 450 ff. ZGB und nArt. 67 EG ZGB).</p>

<p><b>Art. 66<sup>d</sup></b>  <sup>1</sup> Der fürsorgerische Freiheitsentzug ist der betroffenen Person oder ihrem Vertreter schriftlich zu eröffnen. Eine Mitteilung hat ebenfalls an die Anstalt, in welche die betroffene Person eingewiesen wird, zu erfolgen.  <sup>2</sup> Der Entscheid hat die Gründe des fürsorgerischen Freiheitsentzuges im Sinne von Artikel 397a ZGB zu enthalten.  <sup>3</sup> Sofern dem Entscheid aufschiebende Wirkung zukommen soll, hat dies der Entscheid anzuordnen.  <sup>4</sup> Die betroffene Person ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie oder eine ihr nahe stehende Person innert zehn Tagen seit Eröffnung des Entscheides ein Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen kann.</p>	<p><b>Art. 66<sup>d</sup></b>  <sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überwacht die Einhaltung der angeordneten Massnahmen.  <sup>2</sup> Sie hebt diese auf, wenn ihr Zweck erreicht ist oder nicht erreicht werden kann.  <sup>3</sup> Ambulante Massnahmen dauern längstens zwei Jahre. Eine erneute Anordnung ist zulässig.</p>	<p>Zur Aufhebung: vgl. nArt. 450 und Art. 430 Abs. 4 ZGB.</p> <p>Abs. 1/2: Die KESB ist zur Überwachung der Massnahmen verpflichtet. Sie kann dazu insbesondere eine regelmässige Berichterstattung durch die betreuende Ärztin oder den betreuenden Arzt anordnen. Die erforderliche Überwachung kann von der KESB auch an die Beiständin oder den Beistand delegiert werden, wenn ein solcher bereits eingesetzt ist.</p> <p>Abs. 3: Die Anordnung soll für längstens zwei Jahre erfolgen. Nach dieser Frist sind die Massnahmen gegebenenfalls neu anzuordnen.</p>
<p><b>Art. 66<sup>e</sup></b>  <sup>1</sup> Ein fürsorgerischer Freiheitsentzug kann durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde, oder durch Verfügung des Präsidenten oder der Präsidentin oder eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin erfolgen.  <sup>2</sup> Präsidialverfügungen bedürfen der Bestätigung durch die Gesamtbehörde innert zehn Tagen, ansonsten sie dahinfallen.</p>	<p><b>b. Nachbetreuung</b>  <b>Art. 66<sup>e</sup></b>  <sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt für jede Person, die aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen wird, eine angemessene Nachbetreuung sicher. Sie holt vorgängig einen Bericht der ärztlichen Leitung ein.  <sup>2</sup> Die Nachbetreuung bezweckt die nachhaltige Stabilisierung des Gesundheitszustandes und die Vermeidung von Rückfällen.  <sup>3</sup> Die Bestimmungen über die ambulanten Massnahmen sind sinngemäss anzuwenden.</p>	<p>Zur Aufhebung der alten Regelung: Die fürsorgerische Unterbringung wird von der KESB angeordnet (nArt. 428 ZGB). Diese fällt ihre Entscheide mit mind. drei Mitgliedern (nArt. 440 Abs. 2 ZGB). Ein Präsidialentscheid gemäss nArt. 64a Abs. 1 dieses Gesetzes ist nicht vorzusehen, da es sich um einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit handelt.</p> <p>Zur Neuregelung:  Personen, die an einer psychischen Störung oder an einer geistigen Behinderung leiden oder schwer verwahrlost sind, können gemäss nArt. 426 ZGB fürsorgerisch untergebracht werden. Gestützt auf nArt. 437 Abs. 1 ZGB regeln die Kantone die Nachbetreuung.  Die vorgeschlagene Bestimmung verpflichtet die KESB für eine angemessene Nachbetreuung besorgt zu sein. Damit soll der Gesundheitszustand der betroffenen Person verbessert bzw. stabilisiert und ein Rückfall und nachfolgend eine erneute Klinikweisung vermieden werden.</p>
<p><i>1<sup>c</sup>. Rechtsschutz</i>  a. Vormundschaft  <b>Art. 67</b></p>	<p><i>3-4<sup>e</sup>. Rechtsschutz</i>  <b>Art. 67</b>  Gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenen-</p>	<p>Gemäss nArt. 450 ZGB kann gegen Entscheide der KESB Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden.</p>

<p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde kann unter Vorbehalt von Artikel 67<sup>a</sup> bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden (Art. 420 Abs. 2 ZGB).</p> <p><sup>2</sup> Erstinstanzliche Entscheide und Beschwerdeentscheide der Aufsichtsbehörde unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.</p> <p><sup>3</sup> In allen diesen Fällen beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage seit Mitteilung des Entscheides.</p>	<p>schutzbehörde und gegen ärztliche Verfügungen im Sinne von Art. 66a Abs. 1 und 3 EG ZGB kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 450 ZGB).</p>	<p>Die Beschwerdefrist beträgt in der Regel 30 Tage (nArt. 450b ZGB). Die Beschwerdefrist gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (nArt. 445 Abs. 3 ZGB) und fürsorgerische Unterbringung beträgt 10 Tage (nArt. 450b Abs. 2 ZGB).</p>
<p><b>b. Fürsorgerischer Freiheitsentzug</b> <b>Art. 67<sup>a</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen gemäss Artikel 66<sup>e</sup> oder eines Arztes nach Artikel 66<sup>a</sup> Absatz 3 über den fürsorgerischen Freiheitsentzug kann die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben. Das Verwaltungsgericht hat umfassende Prüfungsbefugnis. Der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin kann insbesondere auch die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheides geltend machen (Art. 107 Abs. 2 Bst. f Verwaltungsrechtspflegegesetz).</p> <p><sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und beginnt für die betroffene Person mit der schriftlichen Eröffnung zu laufen.</p> <p><sup>3</sup> Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, richten sich sowohl das erstinstanzliche Verfahren des fürsorgerischen Freiheitsentzuges wie auch das Beschwerdeverfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>	<p><del>Untertitel neu:</del> <del>b. Fürsorgerische Unterbringung</del> <b>Art. 67<sup>a</sup></b> Aufgehoben.</p>	<p>Gemäss nArt. 450 ZGB sind sämtliche Entscheide der KESB beim zuständigen Gericht anfechtbar. Die Beschwerde gegen ärztliche Anordnungen wird in nArt. 439 ZGB geregelt.</p> <p>Die Beschwerdegründe werden von nArt. 450a ZGB vorgegeben.</p> <p>Die Beschwerdefrist wird in nArt. 450b ZGB geregelt.</p>
<p><b>2. Verfahren</b> <b>a. Allgemeine Verfahrensordnung</b></p> <p><b>Art. 68</b> Das Bevormundungsverfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Abweichungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>	<p><b>4. 2. Verfahren</b> <b>a. Allgemeine Verfahrensordnung</b> <b>Art. 68</b> Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Abweichungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz soweit es nicht durch das Bundesrecht geregelt wird. Subsidiär gelangt die ZPO zur Anwendung.</p>	<p>nArt. 443 ZGB enthält diverse Bestimmungen zum Verfahren. Da die Zivilprozessordnung kein „fürsorgliches“ Recht ist, sondern auf Zweiparteiensysteme ausgerichtet ist und auch die Verhandlungsmaxime der ZPO für das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nicht passt, ist das VRG anzuwenden, soweit keine Bundesvorgaben bestehen. Subsidiär sollen die Bestimmungen der eidgenössischen ZPO zur Anwendung kommen, da diese sehr ausführlich sind und sich sehr viele Bestimmungen zumindest analog anwenden lassen.</p>

<p><b>Art. 69 Abs. 1</b>  <sup>1</sup> Die Zivilstandsbeamten, Verwaltungsbehörden und Gerichte haben der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit von dem Eintritt eines Bevormundungsfalles wegen Unmündigkeit, Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 368 und 369 ZGB) Kenntnis erhalten.  <sup>2</sup> Diese Anzeigepflicht liegt auch den nächsten Verwandten ob, und ausserdem muss die Vormundschaftsbehörde von Amtes wegen einschreiten.  <sup>3</sup> In Fällen von Freiheitsstrafen (Art. 371 ZGB) hat das Verhöramt dem Waisenamt die nötige Mitteilung zu machen.</p>	<p><b>Art. 69</b>  Die Meldepflicht gemäss Art. 443 Abs. 2 ZGB obliegt auch den Verwandten in gerader Linie wie auch in Seitenlinie ersten und zweiten Grades.</p>	<p>Wer in amtlicher Tätigkeit von einer hilfsbedürftigen Person erfährt, ist meldepflichtig ist (nArt. 443 Abs. 2 ZGB). Die Kantone können jedoch weitere Meldepflichten vorsehen. In nArt. 69 EG ZGB wird der Kreis der Meldepflichtigen auf die nächsten Verwandten ausgeweitet.</p>
<p><b>Art. 70</b>  <sup>1</sup> Die zu bevormundende Person ist von der Vormundschaftsbehörde vorgängig der Bevormundung nach Möglichkeit anzuhören.  <sup>2</sup> Erachtet die Vormundschaftsbehörde das persönliche Erscheinen für notwendig und erscheint die zu bevormundende Person trotz gehöriger Vorladung nicht, so kann sie wegen Ungehorsams bestraft werden. Wo es die Umstände rechtfertigen, ordnet die Vormundschaftsbehörde die polizeiliche Zuführung gemäss den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an.  <sup>3</sup> Erscheint die zu bevormundende Person trotz gehöriger Vorladung zum zweiten Mal nicht vor der Vormundschaftsbehörde und ist die polizeiliche Zuführung unangebracht oder erfolglos, entscheidet die Vormundschaftsbehörde aufgrund der Akten.</p>	<p><b>Art. 70</b>  Aufgehoben.</p>	<p>Die Anhörung ist in nArt. 447 ZGB geregelt. Die betroffene Person muss danach persönlich angehört werden, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint. Bei einer fürsorglichen Unterbringung wird die betroffene Person in der Regel vom Kollegium angehört (nArt. 447 Abs. 2 ZGB).</p> <p>Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind gemäss Bundesrecht zur Mitwirkung verpflichtet (nArt. 448 Abs. 1 ZGB). Die KESB kann nötigenfalls auch die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht anordnen.</p>
<p><b>Art. 71</b>  Die Bevormundung einer mündigen Person ist dieser und auch den Antragstellern und Interessenten von der Vormundschaftsbehörde schriftlich und begründet anzuzeigen. Bei unbekannt Abwesenden gilt die Auskündigung der Bevormundung im Amtsblatt gemäss Artikel 375 ZGB und Artikel 77 dieses Gesetzes als Anzeige.</p>	<p><b>Art. 71</b>  Aufgehoben.</p>	<p>Dass die Massnahme der betroffenen Person eröffnet werden muss, versteht sich von selbst bzw. ergibt sich aus Art. 76ff VRG. Auf Publikationen wird im neuen Recht verzichtet, diese werden als stigmatisierend angesehen (vgl. Botschaft, BBl 2006 7018). Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann jedoch von der KESB Auskunft über das Vorliegen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen (nArt. 451 Abs. 2 ZGB). Die Mandatsträger und -trägerinnen orientieren zudem Dritte über die</p>

		Beistandschaft, soweit dies zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (nArt. 413 Abs. 3 ZGB).
<p>c. Weitere Bestimmungen</p> <p><b>Art. 75</b> Ausser den in Artikel 383 ZGB bezeichneten Personen können das Amt eines Vormundes die Mitglieder des Regierungsrates sowie die Präsidenten des Ober-, des Verwaltungs- und des Kantonsgerichtes ablehnen.</p>	<p>b. <del>€</del> Beistandspersonen</p> <p><b>Art. 75</b> Aufgehoben.</p>	<p>Wird bereits im Bundesrecht geregelt: Gemäss Art. n400 Abs. 2 ZGB ist eine Person verpflichtet, die Beistandschaft zu übernehmen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.</p>
<p><b>Art. 76</b> <sup>1</sup> In allen Fällen, wo geeignete Einzelvormünder nicht vorhanden sind, insbesondere bei schutzbedürftigen Kindern, bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern oder vermögenslosen und zugleich verwaisten Kindern ist die Vormundschaft unter Vorbehalt der Artikel 309, 380 und 381 ZGB von Amtes wegen einer ausserhalb der Vormundschaftsbehörde stehenden Person oder einem Amtsvormund zu übertragen.</p> <p><sup>2</sup> In den hiezu geeigneten Fällen wird der Amtsvormund auch zum Beistand ernannt (Art. 283 und 284 ZGB).</p>	<p><b>Art. 76</b> <sup>1</sup> Als Beiständin oder Beistand kann jede natürliche Person ernannt werden, welche die für die vorgesehenen Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 400 ZGB).</p> <p><sup>2</sup> Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer geeigneten Privatperson gemäss Abs. 1 überträgt, können Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen übertragen werden.</p>	<p>Abs. 1: Gemäss nArt. 400 ZGB kommen für das Amt ausschliesslich natürliche Personen in Frage. Massgebend für die Bestellung von Beiständinnen und Beiständen ist ausschliesslich deren fachliche und persönliche Eignung (nArt. 400 ZGB). Die Eignung in persönlicher und fachlicher Hinsicht meint eine umfassende Eignung im Sinn von Sozial-, Selbst- und Fachkompetenz. Es können namentlich eine Privatperson oder eine Fachperson eines privaten oder öffentlichen Sozialdienstes z.B. Mitarbeitende von Fachstellen oder von privaten Sozialorganisationen wie z.B. Pro Senectute usw. ernannt werden (vgl. Botschaft, BBI 2006 7049). Wünsche der zu verbeiständenden Person und der Angehörigen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen (nArt. 401 ZGB).</p> <p>Abs. 2: Die Berufsbeistandschaften (früher Amtsbeistandschaften) werden im nZGB nicht geregelt. Lediglich in nArt. 404, 421, 424 und 425 ZGB werden die Berufsbeiständin und der Berufsbeistand erwähnt. Eine Kompetenznorm zur Bestellung von Berufsbeiständinnen und -beiständen ist auch unter neuem Recht zulässig und sinnvoll. Eine entsprechende Regelung ist in das EG ZGB aufzunehmen. Die Unterscheidung zwischen natürlicher Person, Fachperson und Berufsbeistand wird in Anlehnung an die Botschaft vorgenommen (vgl. Botschaft, BBI 2006 7049).</p>

	<sup>3</sup> Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände werden nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts angestellt, soweit sie nicht im Auftragsverhältnis arbeiten.	Abs. 3: Berufsbeiständinnen und –beistände sind haupt- oder nebenamtlich öffentlich-rechtlich Angestellte oder arbeiten im Auftragsverhältnis.
<b>3. Pflichten der Vormundschaft</b> <b>Art. 77</b> Die Bevormundung, deren Aufhebung sowie Änderungen in der Person des Vormundes sind durch die Vormundschaftsbehörde im Amtsblatt zu veröffentlichen und für Nichtkantonsbürger ausserdem durch ein amtliches Blatt der Heimat bekanntzumachen (Art. 375 und 435 Abs. 1 ZGB).	<del>3. Pflichten der Beistandschaft</del> <b>Art. 77</b> Aufgehoben.	Publikationen wurden im neuen ZGB abgeschafft (vgl. Botschaft, BBI 2006 7018).
<b>Art. 78</b> <sup>1</sup> Innerhalb vier Wochen nach Übernahme der Vormundschaft oder wenn die Verhältnisse diese Frist als zu kurz erscheinen lassen, bis zu einem von der Vormundschaftsbehörde anzusetzenden Zeitpunkt, ist über das zu verwaltende Vermögen durch den Vormund und einen Vertreter der Vormundschaftsbehörde ein Inventar aufzunehmen. <sup>2</sup> Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Sinne von Artikel 398 Absatz 3 ZGB erfolgt durch den Vormund und einen Vertreter der Vormundschaftsbehörde entsprechend den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechtes (Art. 580 ff. ZGB und Art. 114ff. dieses Gesetzes).	<b>Art. 78</b> Aufgehoben.	Das Bundesrecht regelt, was der Beistand bei Übernahme des Amtes zu tun hat (nArt. 405, insb. Abs. 2, 3 ZGB).
<b>Art. 79</b> <sup>1</sup> Der Vormund ist verpflichtet, das Vermögen der bevormundeten Person sorgfältig zu verwalten. <sup>2</sup> Bares Geld hat der Vormund bei einer Bank, die dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen unterstellt ist, zinstragend anzulegen. <sup>3</sup> Wertschriften, Schmuck und andere Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde bei einer Bank im Sinne von Absatz 2 aufzubewahren.	<b>Art. 79</b> Aufgehoben.	nArt. 408 ff. ZGB regelt die Vermögensverwaltung.
<b>Art. 81</b> Öffentliche Versteigerungen von Grundstücken Bevormundeter müssen wenigstens acht Tage vor ihrer	<b>Art. 81</b> Aufgehoben.	Publikationen wurden im neuen ZGB abgeschafft (vgl. Botschaft S. 7018). Nach dem geltenden Recht müssen Massnahmen,

<p>Abhaltung im Amtsblatt bekannt gemacht werden und in Gegenwart und unter Mitwirkung von mindestens einem Mitglied der Vormundschaftsbehörde stattfinden.</p>		<p>welche die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einschränken oder entziehen, grundsätzlich veröffentlicht werden (Art. 375, 377 Abs. 3 und 397 Abs. 2 und 3 ZGB). Im neuen Recht soll auf diese Veröffentlichung verzichtet werden (vgl. Botschaft, BBI 2006 7090). Das neue Recht geht vom Grundsatz aus, dass eine Massnahme des Erwachsenenschutzes Dritten, auch wenn sie gutgläubig sind, entgegengehalten werden kann (Abs. 1). Somit werden, wie im geltenden Recht, der Schutz der betroffenen Person und damit das Bedürfnis nach Effizienz der angeordneten Massnahme höher gewertet als die Interessen des Rechtsverkehrs. Im Übrigen ist eine Regelung der Art oder Form der Veräusserung – wie der Vorrang der öffentlichen Versteigerung gegenüber dem freihändigen Verkauf gemäss alt Art. 404 Abs. 2 und 3 ZGB – heute überholt und wurde abgeschafft (Botschaft S. 7055).</p>
<p><b>Art. 82</b>  <sup>1</sup> Der Vormund hat über seine Verwaltung genaue und pünktliche Rechnung zu führen und in der Regel alle zwei Jahre bei der Vormundschaftsbehörde Rechenschaft abzulegen.  <sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörde kann die Rechnungsablage auch in kürzeren Terminen anordnen und jederzeit Prüfungen der gesamten Rechnungsführung und des Vermögensbestandes vornehmen.</p>	<p><b>Art. 82</b>  Aufgehoben.</p>	<p>nArt. 410 ZGB regelt die Rechnungsführungspflicht des Beistands.</p>
<p><b>Art. 83</b>  <sup>1</sup> Die Vormundschaftsbehörde lässt sich periodisch vom Vormund über die persönlichen Verhältnisse des Bevormundeten Bericht erstatten.  <sup>2</sup> Sie bestimmt den Zeitpunkt und die Perioden der Berichterstattung unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der bevormundeten Person.</p>	<p><b>Art. 83</b>  Aufgehoben.</p>	<p>Berichterstattung ist in nArt. 411 ZGB geregelt. Prüfung der Rechnung und Bericht ist in nArt. 415 ZGB geregelt.</p>
<p><b>Art. 84</b>  Ist der Bevormundete urteilsfähig und mindestens 16 Jahre alt, so soll er, soweit tunlich, zur Rechnungsablegung zugezogen werden (Art. 413 Abs. 3 ZGB).</p>	<p><b>Art. 84</b>  Aufgehoben.</p>	<p>Dies wird im nZGB geregelt: Der Beistand erläutert der betroffenen Person die Rechnung und gibt ihr auf Verlangen eine Kopie (nArt. 410 Abs. 2 ZGB). Die betroffene Person wird bei der Erstellung des Bericht beigezogen, soweit tunlich (nArt. 411 Abs. 2</p>

<p><b>Art. 85</b>  <sup>1</sup> Die Rechnung des Vormundes muss alle Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode enthalten, mit den erforderlichen Belegen versehen sein und den Bestand des Mündelvermögens ausweisen.  <sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde ist befugt, über die Rechnungsführung nähere Vorschriften zu erlassen und die nötigen Formulare aufzustellen.</p>	<p><b>Art. 85</b>  Die Rechnung der Beiständin oder des Beistands muss alle Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode enthalten, mit den erforderlichen Belegen versehen sein und den Bestand des verwalteten Vermögens ausweisen.  Abs. 2: aufgehoben.</p>	<p>ZGB).</p> <p>Abs. 1: Redaktionelle Änderung: Ersetzen des Begriffs Vormund und Mündelvermögen.</p> <p>Abs. 2: aufgehoben. Im alten ZGB waren die Kantone gemäss Art. 425 Abs. 2 ZGB verpflichtet Bestimmungen über die Anlage und Verwahrung des Mündelvermögens sowie die Art der Rechnungsführung und Rechnungsstellung sowie Berichterstattung festzulegen. Entsprechende Weisungen wurden im Kanton Glarus nicht erlassen. Das neue ZGB sieht diese Verpflichtung nicht mehr vor, weshalb Abs. 2 zu streichen ist.</p>
<p><b>Art. 86</b>  Die Genehmigung der Rechnung ist Sache der Vormundschaftsbehörde. Der Entscheid kann auf dem gewöhnlichen Beschwerdeweg (Art. 420 Abs. 2 ZGB und Art. 67 dieses Gesetzes) angefochten werden.</p>	<p><b>Art. 86</b>  Aufgehoben.</p>	<p>Dies wird durch nArt. 415 i.V.m. 450 ZGB geregelt: Die KESB prüft die Rechnung und erteilt oder verweigert die Genehmigung. Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht (nArt. 67 EG ZGB).</p>
<p><b>Art. 87</b>  Die Aufsichtsbehörde erlässt Bestimmungen über die Einzelheiten der Rechnungsprüfung durch die Vormundschaftsbehörde und der Vermögensverwaltung durch den Vormund sowie über die Inventarisierung des Vermögens.</p>	<p><b>Art. 87</b>  Aufgehoben.</p>	<p>Vgl. nArt. 85 EG ZGB; es besteht keine Verpflichtung mehr, entsprechende Bestimmungen zu erlassen.</p>
<p><b>Art. 88</b>  <sup>1</sup> Bei der ersten Eintragung von Vermögensinventarien sowie bei den jeweiligen Rechnungsablagen hat die Vormundschaftsbehörde genau zu untersuchen, ob sämtliche Schuldposten gehörig gesichert seien, und wo dieses nicht der Fall wäre, dem Vormunde die erforderlichen Aufträge zu erteilen (vgl. Art. 402 ZGB).  <sup>2</sup> Hat das Vermögen durch Erbschaft, Kauf, Tausch oder auf andere Weise sich verändert oder haben neue Schulden gemacht werden müssen, so ist davon ausdrücklich Vormerk zu nehmen.</p>	<p><b>Art. 88</b>  Aufgehoben.</p>	<p>Dies wird im nZGB geregelt: Das Inventar nimmt der Beistand in Zusammenarbeit mit der KESB auf (nArt. 405 Abs. 2 ZGB) und für die Rechnungsabnahme gilt nArt. 415 ZGB.</p>
<p><b>Art. 91</b>  <sup>1</sup> Der Vormund und der Beistand haben Anspruch auf eine Entschädigung, die ihnen die Vormundschafts-</p>	<p><b>Art. 91</b>  <sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständin-</p>	<p>Abs. 1: nArt. 404 ZGB bestimmt, dass der Beistand Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen aus dem</p>

<p>behörde je nach der Schwierigkeit und Weitläufigkeit der Verwaltung sowie der Sozialhilfe und je nach den Vermögensverhältnissen des Bevormundeten und Verbeiständeten bestimmen wird (Art. 416 und 417 Abs. 2 ZGB).</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton entschädigt einen aussen stehenden Vormund oder Beistand eines bedürftigen Bevormundeten oder Verbeiständeten.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde erlässt Richtlinien für die Festlegung der Entschädigung.</p>	<p>nen und Beistände fest.</p> <p><sup>2</sup> Können Entschädigung und Spesenersatz nicht oder nur teilweise aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, so sind die Kosten vom Staat zu übernehmen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt die weiteren erforderlichen Bestimmungen über die Berufsbeistandschaft, die Entschädigung der Beiständinnen und Beistände, sowie die Entschädigung der Vorsorgebeauftragten.</p>	<p>Vermögen der betroffenen Person hat. Die KESB legt die Höhe fest (nArt. 404 Abs. 2 ZGB). Die Kantone erlassen Ausführungsbestimmungen und regeln, wie die Entschädigung zu erfolgen hat, wenn sie nicht aus dem Vermögen bezahlt werden kann.</p> <p>Abs. 2: Die Kosten der Entschädigung und des Spesenersatzes bei einer mittellosen, von einer Massnahme des Erwachsenenschutzes betroffenen Person, soll der Staat tragen.</p> <p>Abs. 3: Die Details der Festlegung der Entschädigung (auch im Fall, wenn die Entschädigung nicht oder nur teilweise aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden kann) sind in einer regierungsrätlichen Verordnung festzulegen, welche auch die Entschädigung der Vorsorgebeauftragten regelt.</p>
<p><b>Art. 92 *</b></p> <p><sup>1</sup> Die Vormundschaftsbehörde erhebt für ihre Amtshandlungen Gebühren.</p> <p><sup>2</sup> Der Landrat erlässt einen Gebührentarif. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad der Verrichtung.</p>	<p><b>Art. 92</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erhebt für ihre Amtshandlungen Gebühren.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad der Verrichtung.</p>	<p>Abs. 1: Redaktionelle Anpassung</p> <p>Abs. 2: Der Regierungsrat regelt die Gebühren für seine Verwaltungsstellen grundsätzlich selber.</p>
<p><b>Art. 95</b></p> <p>Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe und Behörden richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.</p>	<p><b>Art. 95</b></p> <p>Das Verfahren zur Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen und der Rückgriff des Kantons auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Schaden verursacht haben, richten sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.</p>	<p>Vgl. nArt. 454 – 456 ZGB.</p> <p>Das neue ZGB schafft in nArt. 454ff eine Kausalhaftung des Kantons. Der Kanton haftet kausal für jene Personen, die als Behördenmitglieder handeln oder von der Behörde für ihre Aufgaben ausgesucht worden sind. Für den Rückgriff des Kantons auf die Person, die den Schaden verursacht hat, ist das kantonale Recht massgebend (nArt. 454 Abs. 4 ZGB). Es ist Aufgabe der Kantone, eine sachgerechte Regelung des Regresses zu schaffen. Aufgrund von Art. 16ff des Glarner Staatshaftungsgesetzes ist ein solcher Rückgriff gewährleistet, allerdings mit Beschränkung auf einen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.</p>
<p><b>Art. 96</b></p> <p>Die Aufhebung der Vormundschaft erfolgt nach dem</p>	<p><b>Art. 96</b></p> <p>Aufgehoben.</p>	<p>Das Verfahren und das Rechtsmittel werden durch das Bundesrecht geregelt (nArt. 443ff und 450ff)</p>

gleichen Verfahren wie die Anordnung der Vormundschaft (Art. 66–71 dieses Gesetzes).		ZGB). Die KESB hebt die Beistandschaft auf (nArt. 399 ZGB).
<b>Art. 97</b> Zu der Schlussrechnung (Art. 451ff. ZGB) sollen der von der Bevormundung Entlassene oder seine Erben beigezogen werden.	<b>Art. 97</b> Aufgehoben.	Art. 97 findet sich in nArt. 410/411 Abs. 2 ZGB, wobei der Beizug bei jeder Rechnung und Berichterstattung erfolgen soll.
<b>Art. 98</b> <sup>1</sup> Begehren um Anordnung der Familienvormundschaft (Art. 362–366 ZGB) sind der Vormundschaftsbehörde einzureichen. <sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörde hat das Gesuch nach Befragung des Bevormundeten und der nächsten Verwandten, gegebenenfalls auch des Ehegatten zuhanden der Aufsichtsbehörde zu begutachten.	<b>Art. 98</b> Aufgehoben.	Familienvormundschaften als solche gibt es nicht mehr. Gemäss nArt. 401 ZGB werden Wünsche der betroffenen Person oder ihr nahestehender Personen im Sinne von Art. 380 und 381 nZGB soweit tunlich berücksichtigt.
<b>Art. 99</b> Ist die Familienvormundschaft gestattet worden, so wird unter Mitwirkung der Familie und eines Mitgliedes der Vormundschaftsbehörde ein genaues Inventar aufgenommen, von jenen Personen unterzeichnet und dem zuständigen Departement vorgelegt. Wenn dieses das Inventar in Ordnung findet, so ist das Original der Familie zurückzustellen und eine Abschrift bei den Akten der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.	<b>Art. 99</b> Aufgehoben.	Vgl. Ausführungen zur Aufhebung von Art. 98 EG ZGB.
<b>Art. 100</b> Der Vormund hat dem Familienrat (Art. 362 ZGB) alljährlich Rechenschaft abzulegen.	<b>Art. 100</b> Aufgehoben.	Vgl. Ausführungen zur Aufhebung von Art. 98 EG ZGB.
<b>Art. 101</b> <sup>1</sup> Je das zweite Jahr hat der Vormund auch der Aufsichtsbehörde die Vermögensrechnung zur Prüfung vorzulegen. <sup>2</sup> Der Familienrat ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jeweils Anzeige zu machen, ob die jährliche Rechnungsstellung erfolgt sei. Auch in der Zwischenzeit hat jener Bericht zu erstatten, wenn das Vermögen im Stande oder in der Anlage erhebliche Änderungen erlitten hat. <sup>3</sup> Erfolgen diese Berichterstattungen nicht rechtzeitig, so hat die Aufsichtsbehörde dieselben unter Androhung einer Ordnungsbusse auf einen neu zu be-	<b>Art. 101</b> Aufgehoben.	Vgl. Ausführungen zur Aufhebung von Art. 98 EG ZGB.

stimmenden Termin einzufordern, und wenn auch diese Frist erfolglos bleibt, auf Aufhebung der Familienvormundschaft anzutragen.		
<b>Art. 102</b> <sup>1</sup> Die Aufhebung der Familienvormundschaft (Art. 366 ZGB) erfolgt durch die Aufsichtsbehörde. <sup>2</sup> Hört die Familienvormundschaft auf, so ist auf den Zeitpunkt ihres Erlöschens gemäss Artikel 99 ein zweites Inventar über den Vermögensbestand des Bevormundeten aufzunehmen. <sup>3</sup> Wird die Familienvormundschaft in eine ordentliche Vormundschaft verwandelt, so hat die Vormundschaftsbehörde nach Artikel 78 das Inventar aufzunehmen.	<b>Art. 102</b> Aufgehoben.	Vgl. Ausführungen zur Aufhebung von Art. 98 EG ZGB.
<b>C. Kantonale Zuständigkeiten</b> <b>Art. 104a</b> <sup>1</sup> Soweit nichts anders vorgesehen ist, nimmt die Vormundschaftsbehörde (Art. 63a) die erbrechtlichen Aufgaben wahr, die das Bundesrecht der zuständigen Behörde zuweist. <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die administrative Betreuung der Vormundschaftsbehörde durch die kantonale Verwaltung in den erbrechtlichen Belangen. <sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Erfüllung der erbrechtlichen Aufgaben einer Verwaltungseinheit übertragen.	C. Kantonale Zuständigkeiten <b>Art. 104a</b> <sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die administrative Betreuung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch die kantonale Verwaltung in den erbrechtlichen Belangen. <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Erfüllung der erbrechtlichen Aufgaben einer Verwaltungseinheit übertragen.	Aufhebung von alt Abs. 1, da Zuständigkeiten in Art. 9a zusammengefasst werden.  Abs. 1: entspricht alt Abs. 2. Anpassung Terminologie. Abs. 2: entspricht alt Abs. 3.
<b>D. Sicherung des Erbganges</b> <b>(Art. 551ff. ZGB)</b> <b>Art. 105*</b> 1 Die zuständige Amtsstelle hat der Vormundschaftsbehörde von jedem Todesfall Kenntnis zu geben. 2 Hält die Vormundschaftsbehörde irgendwelche gesetzlichen Sicherungsmassregeln für erforderlich oder werden solche anbegehrt, so ordnet es diese für den Erbgang an.	<b>Art. 105</b> <sup>1</sup> Die zuständige Amtsstelle hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von jedem Todesfall Kenntnis zu geben. <sup>2</sup> Hält die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde irgendwelche gesetzlichen Sicherungsmassregeln für erforderlich oder werden solche anbegehrt, so ordnet sie diese für den Erbgang an (Art. 551 ZGB).	Abs. 1: Anpassung Terminologie. Abs. 2: Einfügen des entsprechenden Artikels 551 ZGB.
<b>Art. 106</b> Die Erbschaft ist ohne Verzug unter Siegel (Art. 551 und 552 ZGB) zu legen, wenn die Erben unbekannt oder wenn bekannte Erben dauernd und ohne	<b>Art. 106</b> Die Erbschaft ist ohne Verzug bei begründetem Interesse unter Siegel (Art. 552 ZGB) zu legen, wenn die Erben unbekannt oder wenn bekannte Erben dauernd und ohne Vertretung abwesend sind.	Nur bei begründetem Interesse ist die Erbschaft unter Siegel zu legen. Lediglich Art. 552 ZGB regelt die Siegelung, nicht jedoch Art. 551 ZGB.

Vertretung abwesend sind.		
<b>Art. 107</b> Das in den Fällen von Artikel 553 ZGB aufzunehmende Inventar soll ein genaues Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände unter Angabe der Schätzung sowie der Schulden des Erblassers enthalten.	<b>Art. 107</b> Das in den Fällen von Artikel 553 ZGB aufzunehmende Inventar soll ein genaues Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände des Erblassers enthalten.	Eine Schätzung für sämtliche Gegenstände ist nicht praktikabel.
<b>Art. 108*</b> 1 Die Siegelung und die Aufnahme des Inventars werden von der Vormundschaftsbehörde angeordnet und durchgeführt. 2 Die Vormundschaftsbehörde ordnet auch in Fällen von Artikel 554 ZGB die Erbschaftsverwaltung an, erlässt die in Artikel 555 ZGB vorgesehenen öffentlichen Aufforderungen und trifft allfällige weitere Massregeln zur Sicherung des Erbanges.	<b>Art. 108</b> 1 Die Siegelung und die Aufnahme des Inventars werden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet. 2 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet auch in Fällen von Artikel 554 ZGB die Erbschaftsverwaltung an, erlässt die in Artikel 555 ZGB vorgesehenen öffentlichen Aufforderungen und trifft allfällige weitere Massregeln zur Sicherung des Erbanges.	Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet die Siegelung und Aufnahme des Inventars an. In der Regel wird diese in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt. Ansonsten Anpassung an Terminologie.
<b>Art. 109*</b> Bei der Siegelung muss ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde oder eine Person aus der betreuenden Verwaltungseinheit in leitender Stellung mitwirken; über die Siegelung ist ein Protokoll aufzunehmen.	<b>Art. 109</b> Bei der Siegelung muss ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine Person aus der betreuenden Verwaltungseinheit in leitender Stellung mitwirken; über die Siegelung ist ein Protokoll aufzunehmen.	Anpassung Terminologie.
<b>Art. 110*</b> 1 Letztwillige Verfügungen hat die Vormundschaftsbehörde zu eröffnen (Art. 556 –559 ZGB). 2 Sind Willensvollstrecker bestellt worden, so hat ihnen die Vormundschaftsbehörde sofort Mitteilung zu machen und bei Annahme des Auftrages die im Gesetz vorgesehenen Verrichtungen und Befugnisse zu übertragen (vgl. Art. 517 und 518 ZGB).	<b>Art. 110</b> 1 Letztwillige Verfügungen hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu eröffnen (Art. 556 –559 ZGB). 2 Sind Willensvollstrecker bestellt worden, so hat ihnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sofort Mitteilung zu machen und bei Annahme des Auftrages die im Gesetz vorgesehenen Verrichtungen und Befugnisse zu übertragen (vgl. Art. 517 und 518 ZGB).	Anpassung Terminologie.
<b>E. Ausschlagung der Erbschaft</b>	<b>E. Ausschlagung der Erbschaft</b>	
<b>Art. 112*</b> 1 Jede Person, welche eine Erbschaft auszuschlagen beabsichtigt, hat dem Kantonsgerichtspräsidenten den Nachweis darüber zu leisten, dass sie erbberechtigt ist. 2 Für die gesetzlichen Erben erfolgt dieser Nachweis durch zivilstandsamtliche Akten, für die eingesetzten Erben durch Vorlage der Verfügungen des Erblassers. 3 Für bevormundete Erben hat die Vormundschafts-	<b>Art. 112 Abs. 3</b> <sup>1</sup> und <sup>2</sup> Unverändert. <sup>3</sup> Aufgehoben.	Abs. 3: Für betroffene Personen, die unter Vertretungs- und/oder Mitwirkungsbeistandschaft, kombinierter oder umfassender Beistandschaft stehen, kann die Handlungsfähigkeit eingeschränkt sein, weshalb der Beistand die notwendige Erklärung vorzunehmen hat. nArt. 416 ZGB regelt, wann die Zustimmung der KESB erforderlich ist (z.B. für die Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft, nArt. 416 Abs. 1 Ziffer 3 ZGB). Eine Wiederholung ist nicht nötig. Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde

<p>behörde die Ausschlagung zu erklären. Hiefür ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde beizubringen (Art. 422 Ziff. 5 ZGB und Art. 63e dieses Gesetzes).</p>		<p>ist nach neuem Recht nicht mehr nötig.</p>
<p><b>F. Öffentliches Inventar (Art. 580 ff. ZGB)</b> <b>Art. 113*</b> Das Begehren um ein öffentliches Inventar (Art. 580 ZGB) ist beim Kantonsgerichtspräsidenten einzureichen, welcher der Vormundschaftsbehörde hievon Anzeige macht.</p>	<p><b>F. Öffentliches Inventar (Art. 580 ff. ZGB)</b> <b>Art. 113</b> Das Begehren um ein öffentliches Inventar (Art. 580 ZGB) ist beim Kantonsgerichtspräsidenten einzureichen, welcher der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hievon Anzeige macht.</p>	<p>Anpassung Terminologie.</p>
<p><b>Art. 114*</b> 1 Die Vormundschaftsbehörde oder ein von ihr bestellter Sachverwalter hat nach Eingang der Anzeige sofort die Verwaltung der Erbschaft zu übernehmen, bis zu der Erklärung der Erben (Art. 587 und 588 ZGB) fortzuführen und die Inventarisierung (Art. 581 ZGB) in der Regel binnen spätestens dreier Monate zu vollenden. 2 Fahrnisgegenstände, die leicht entwendet werden können, bares Geld und Wertpapiere sind nach ihrer Aufzeichnung in sichere Verwahrung zu bringen. 3 Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursacht, können vom Sachverwalter öffentlich versteigert werden. 4 Grundstücke können mit Einwilligung sämtlicher Erben veräussert werden. 5 Für die Fortsetzung eines Gewerbes sind die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn eine Unterbrechung des Gewerbebetriebes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte.</p>	<p><b>Art. 114</b> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihr bestellter Sachverwalter hat nach Eingang der Anzeige die Inventarisierung (Art. 581 ZGB) in der Regel binnen spätestens dreier Monate zu vollenden. Falls erforderlich, beauftragt sie einen Sachwalter zur Verwaltung der Erbschaft.</p>	<p>Abs. 1: Rechtlich stimmt alt Abs. 1 nicht, die KESB verwaltet keine Vermögen. Vielmehr kann sie einen Sachwalter damit beauftragen. Abs. 2-5 aufheben: Es versteht sich von selbst, dass Gegenstände, die leicht entwendet werden können, sicher aufzubewahren sind, solche, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursachen, öffentlich versteigert werden könne. Auch das Grundstücke mit Einwilligung sämtlicher Erben veräussert werden können versteht sich von selbst. Auch erübrigt sich eine explizite Gesetzesbestimmung, dass für die Fortsetzung eines Gewerbes die erforderlichen Anordnungen zu treffen sind, wenn eine Unterbrechung des Gewerbebetriebes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte. Diese Regelungen verstehen sich von selbst.</p>
<p><b>Art. 115</b> 1 Der Rechnungsruf (Art. 582 ZGB) ist dreimal – zweimal nacheinander und das dritte Mal nach Ablauf von zwei Wochen seit der zweiten Bekanntgabe – im kantonalen Amtsblatt und, wo es notwendig erscheint, auch in ausserkantonalen Auskündungsblättern, durch welche die mutmasslichen Gläubiger am ehesten Kenntnis erhalten, zu veröffentlichen. 2 Die Eingabefrist ist auf sechs Wochen, vom Tage der ersten Auskündigung an gerechnet, anzusetzen.</p>	<p><b>Art. 115</b> 1-3 unverändert. 4 Innert Monatsfrist kann die inventarisierte Forderung eingesehen und nötigenfalls die Korrektur verlangt werden.</p>	<p>Anpassungen an die gelebte Praxis. Der alte Abs. 4 versteht sich von selbst und ist deshalb überflüssig. Der neue Abs. 4 stellt die bestehende Rechtslage im Interesse der Erben dar.</p>

<p>3 Die Eingaben sind schriftlich einzureichen. 4 Jedem Ansprecher ist auf sein Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung einzuhandigen.</p>		
<p><b>Art. 117*</b> Die Kosten der Durchführung des öffentlichen Inventars und die von der Vormundschaftsbehörde oder Sachwaltern zu beziehenden Gebühren (vgl. Art. 240) werden von der Erbschaft und, wo diese nicht ausreicht, von den Erben getragen, die das Inventar verlangt haben.</p>	<p><b>Art. 117</b> Aufgehoben.</p>	<p>Wird bereits durch Art. 584 Abs. 2 ZGB geregelt.</p>
	<p><b>Bescheinigung auf Auskunft</b> <b>Art. 118a</b> Auf Verlangen eines Erben stellt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Bescheinigung aus, die diesen berechtigt, namentlich bei Banken und Behörden Auskünfte über die Zusammensetzung des Nachlasses einzuholen.</p>	<p>In der Praxis besteht ein grosses Bedürfnis der Erben, vor der Annahme der Erbschaft, über deren Umfang Kenntnis zu erlangen. Dafür ist als Ausweis eine Bescheinigung erforderlich, welche bereits heute von der Vormundschaftsbehörde ausgestellt wird. Dieses Vorgehen entspricht der Praxis des Kantons Zürich und hat sich auch im Kanton Glarus bewährt. Das EG ZGB gilt es dieser Praxis anzupassen.</p>
<p><b>G. Erbschaftsteilung</b> <b>Art. 119*</b> 1 Die in Artikel 609 Absatz 1 ZGB vorgesehene behördliche Mitwirkung erfolgt durch die Vormundschaftsbehörde. 2 Die hierfür der Vormundschaftsbehörde oder ihren Angestellten zu bezahlenden Gebühren hat der gesuchsstellende Gläubiger zu tragen.</p>	<p><b>G. Erbschaftsteilung</b> <b>Art. 119</b> 1 Die in Artikel 609 Absatz 1 ZGB vorgesehene behördliche Mitwirkung erfolgt durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. 2 Die hierfür der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ihren Angestellten zu bezahlenden Gebühren hat der gesuchsstellende Gläubiger zu tragen.</p>	<p>Anpassung Terminologie.</p>
<p><b>Art. 119 a*</b> Die Feststellung des Anrechnungswertes landwirtschaftlicher Gewerbe gemäss Artikel 620 ZGB erfolgt durch die zuständigen Organe gemäss dem Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.</p>	<p><b>Art. 119 a</b> Aufgehoben.</p>	<p>Art. 620 ZGB wurde durch Art. 92 Ziff. 1 des BG über das bäuerliche Bodenrecht aufgehoben, wie auch das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.</p>
<p><b>G. Rechtsschutz</b> <b>Art. 119<sup>c</sup></b></p>	<p><i>Untertitel neu:</i> <b>G. Rechtsschutz</b></p>	

<p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörde im Dritten Titel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht) kann binnen 30 Tagen beim vom Regierungsrat bezeichneten Departement Beschwerde geführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Beschwerdeentscheide des zuständigen Departements unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundesrechts.</p>	<p><b>Art. 119<sup>c</sup></b> Der Rechtsschutz richtet sich nach Art. 67.</p>	<p>Rechtsschutz wird durch nArt. 67 EG ZGB umfassend geregelt.</p>
<p><i>Untertitel neu:</i> <b>I. Schlussbestimmungen zu den Änderungen vom ..... Mai 2007</b> <i>1. Übergang der Amtsführung und der Mandate</i> <b>Art. 256</b></p> <p><sup>1</sup> Die von den örtlichen Vormundschaftsbehörden geführten Mandate sind bis zur Übergabe an die kantonale Vormundschaftsbehörde weiterzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Ab 1. Januar 2008 ist die kantonale Vormundschaftsbehörde für alle Fälle zuständig, die bei den örtlichen Vormundschaftsbehörden geführt wurden oder bei ihnen hängig sind. Die kantonale Vormundschaftsbehörde tritt in alle Verfahren einschliesslich Rechtsmittelverfahren ein, die noch nicht abgeschlossen sind. Alle Rechtshandlungen der örtlichen Vormundschaftsbehörden behalten ihre Gültigkeit.</p> <p><sup>3</sup> Das für das Sozialwesen zuständige Departement erlässt die erforderlichen technischen Bestimmungen für einen reibungslosen Übergang der Amtsführung und der Mandate.</p>	<p><i>Untertitel neu:</i> <del><b>I. Schlussbestimmungen zu den Änderungen vom ..... Mai 2007</b></del> <del><i>1. Übergang der Amtsführung und der Mandate</i></del></p> <p><b>Art. 256</b> Aufgehoben.</p>	<p>Bis zum Inkrafttreten dieser Änderungen (1.1.2012) können alle Schlussbestimmungen aufgehoben werden.</p>
<p><i>Untertitel neu:</i> <i>2. Genehmigung der Mandatsberichte und Mandatsrechnungen per 31. Dezember 2007</i> <b>Art. 257</b></p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Vormundschaftsbehörde ist zuständig für die Genehmigung aller Mandatsberichte und Mandatsrechnungen, die per 31. Dezember 2007 zu erstellen sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der örtlichen Vormundschaftsbehörden sind verpflichtet, der kantonalen Vormund-</p>	<p><b>Art. 257</b> Aufgehoben.</p>	

<p>schaftsbehörde auch nach dem 31. Dezember 2007 alle Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Amtsführung erforderlich sind.</p>		
<p><i>Untertitel neu:</i>  <b>3. Übergabe von letztwilligen Verfügungen</b>  <b>Art. 258</b>  Die Ortsgemeinden haben sicherzustellen, dass letztwillige Verfügungen, die bei ihren örtlichen Vormundschaftsbehörden hinterlegt sind, sicher den Einwohnerkontrollen übergeben werden. Das zuständige Departement kann die erforderlichen Weisungen erlassen.</p> <p><i>Untertitel neu:</i>  <b>4. Information der Betroffenen</b>  <b>Art. 259</b>  Die zuständigen kommunalen Behörden sorgen für eine rechtzeitige Information der Betroffenen.</p>	<p><b>Art. 258</b>  Aufgehoben.</p> <p><b>Art. 259</b>  Aufgehoben.</p>	
<p><i>Untertitel neu:</i>  <b>5. Bestandesprüfungen</b>  <b>Art. 260</b>  Das Departement erlässt die erforderlichen Weisungen, die nötig sind, um die Bestände von verwalteten Vermögen per 31. Dezember 2007 lückenlos zu belegen. Das zuständige Departement kann alle notwendigen Kontrollen und Prüfungen anordnen.</p>	<p><b>Art. 260</b>  Aufgehoben.</p>	
<p><i>Untertitel neu:</i>  <b>6. Weitere Bestimmungen</b>  <b>Art. 261</b>  Der Regierungsrat ist ermächtigt, weitere Bestimmungen für einen einwandfreien Übergang des Vormundschaftswesens von den Gemeinden auf den Kanton zu erlassen. Technische Belange obliegen dem zuständigen Departement.</p>	<p><b>Art. 261</b>  Aufgehoben.</p>	